

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

137

Nr. 7

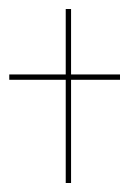
Bielefeld, 31. Juli 2015

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD..... 139

Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt..... 149
Staatliche Anerkennung der geänderten Kirchensteuerordnung..... 150



**Gott hat uns nicht gegeben
den Geist der Furcht, sondern der Kraft
und der Liebe und der Besonnenheit.**
(2. Tim 1,7)

Gott, der Herr ist über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Superintendent i. R.

E r n s t - A u g u s t D r a h e i m

* 9. Juni 1935 † 19. Juni 2015

wenige Tage nach Vollendung seines 80. Lebensjahres aus der Zeit in die Ewigkeit gerufen.

Geboren und aufgewachsen in Altena (Westfalen) war Ernst-August Draheim ab 1964 Pfarrer im Bezirk Apostelkirche der Kirchengemeinde Hamm. 1975 wählte ihn die Kreissynode Hamm zu ihrem Superintendenten. Dieses Amt hatte er 23 Jahre inne.

Als theologischer Leiter des Evangelischen Kirchenkreises Hamm hat Ernst-August Draheim eine intensive Zeit des Aufbaus wesentlich mitgestaltet. So fielen in seine Amtszeit viele Entscheidungen, die bis heute das Profil der Evangelischen Kirche in Hamm und Umgebung prägen, etwa die Gründung der Ökumenischen Telefonseelsorge, sowie der Bau mehrerer Gemeindehäuser und der Nicolaikirche in Ahlen-Vorhelm. Viele Jahre war der Verstorbene nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Darüber hinaus war Ernst-August Draheim, zum Teil noch im Ruhestand, in verschiedenen kirchlichen und diakonischen Aufsichtsräten aktiv, unter anderem für die Evangelische Darlehnsbank in Münster, das Evangelische Krankenhaus Hamm, das Evangelische Perthes-Werk in Münster, den Vorstand des Diakonischen Werkes Westfalen und die Evangelische Krankenhausgesellschaft in Rheinland und Westfalen.

Wir danken Gott für alles, was unserer Kirche durch den Dienst von Ernst-August Draheim geschenkt wurde. Wir nehmen von ihm Abschied in der Gewissheit, dass er nun schauen darf, was uns der christliche Glaube verheißt.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Annette Kurschus
Präses

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	150
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe.....	150
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe zur beantragten Zustimmung zur weiteren Anwendung der AVR DD.....	150

Satzungen / Verträge

Erste Änderung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Kirche von Westfalen	151
Satzung für den Trägerverbund der ev. Tageseinrichtungen für Kinder des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten.....	152
Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Soest.....	158
Satzung für den Fachbereich „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagsschulen“ des Ev. Kirchenkreises Soest.....	161
Gemeindesatzung der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern.....	163
Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ des Ev. Kirchenkreises Arnsberg.....	165
Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Dortmund.....	165
Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen.....	166
Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Bocholt.....	166
Änderung der Satzung der Stiftung „Luise-Arntz-Vermächtnis“ der Ev. Weser-Nethel Kirchengemeinde Höxter.....	167
Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg.....	167
Aufhebung der Satzung der „Sterbehilfe“ der Ev. Kirchengemeinde Berghofen.....	167
Aufhebung der Gemeindesatzung der Ev. Kirchengemeinde Brackel.....	168
Aufhebung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg.....	168
Aufhebung der Satzung des Kindergartens der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen	168
Aufhebung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Herscheid.....	168

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Borgentrich, der Ev. Kirchengemeinde Peckelsheim und der Ev. Kirchengemeinde Warburg.....	169
---	-----

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf.....	169
Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund.....	169
Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herringhausen.....	170
Teilung der 3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Iserlohn.....	170
Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Halle.....	170
Bestimmung des Stellenumfanges der 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn.	171
Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenschheid-Plettenberg.....	171
Bestimmung des Stellenumfanges der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster.	171

Bekanntmachungen

Aufhebung der Freigabe der 3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, durch Gemeindevwahl.....	171
--	-----

Personalnachrichten

Ordinationen.....	172
Berufungen.....	172
Beurlaubungen.....	172
Ruhestand.....	172
Todesfälle.....	172
Wahlbestätigungen.....	172

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	173
Evangelische Kirche von Westfalen.....	173
Kreispfarrstellen.....	173
Gemeindepfarrstellen.....	173
Dozentin/Dozent für das Gemeinsame Pastorkolleg.....	173
Evangelische Kirche in Deutschland.....	174
Auslandsdienst weltweit.....	174

Rezensionen

Peter Gola, Georg Wronka: „Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz. Rechtsfragen und Handlungshilfen für die betriebliche Praxis“ Rezensent: Reinhold Huget.....	174
--	-----

Peter Gola: „Datenschutz am Arbeitsplatz.
Handlungshilfen beim Einsatz von – Intranet
und Internet – E-Mail und Telefon – Video
und GPS – Big Data und Social Media“
Rezensent: Reinhold Huget..... 175

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Vom 18. Juni 2015

Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1 Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 18. September 2003 (KABl. 2003 S. 258), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 14. August 2008 (KABl. 2008 S. 227), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a
Videobeobachtung und Videoaufzeichnung
– Videoüberwachung
(zu § 7a DSG-EKD)“.
 - b) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „zu § 11 Absatz 2 und 5 DSD-EKD“ durch die Wörter „zu § 11 Absatz 7 DSG-EKD“ ersetzt.
 - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
(aufgehoben)“.
 - d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
(aufgehoben)“.

- e) Nach der Angabe zu § 9 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 9a
Rechtsweg
(zu § 27 Absatz 4 DSG-EKD)“.
 - f) Nach der Angabe zu § 44 wird die folgende Angabe eingefügt:

„IX. Soziale Netzwerke“
 - g) Nach der Angabe zu Abschnitt IX. wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45
Soziale Netzwerke“
 - h) Die bisherige Angabe zu „Abschnitt IX.“ wird zur Angabe zu „Abschnitt X.“.
 - i) Die bisherige Angabe zu § 45 wird zur Angabe zu § 46.
 - j) Die bisherige Angabe zu § 46 wird zur Angabe zu § 47.
 - k) Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 2 Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis, Verpflichtung von ehrenamtlich Tätigen auf das Datengeheimnis“
 - l) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 zu § 7a: Dokumentation zur Videobeobachtung und Videoaufzeichnung – Videoüberwachung“.
2. In § 2 werden die Wörter „dem Formblatt“ durch die Wörter „einem der Formblätter“ ersetzt.
 3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Videobeobachtung und Videoaufzeichnung
– Videoüberwachung
(zu § 7a DSG-EKD)

Die Dokumentation nach § 7a Absatz 7 DSG-EKD wird nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt.“
 4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung
von personenbezogenen Daten im Auftrag
(zu § 11 Absatz 7 DSG-EKD)

1) Die Muster-Vereinbarungen (Arbeitshilfen des Landeskirchenamtes) zur vertraglichen Gestaltung der Auftragsdatenverarbeitung werden zur Anwendung empfohlen. 2) Vor dem Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung soll die oder der örtlich Beauftragte oder die oder der Be-

- etriebsbeauftragte für den Datenschutz beteiligt werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Zitierung „(§ 14 Absatz 2 DSGVO-EKD)“ gestrichen; das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt.
 - In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „sowie den rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ eingefügt.
 - In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „sowie die rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ eingefügt.
6. § 6 wird aufgehoben.
7. § 8 wird aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
 - Der neue Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Vor der Bestellung gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz nach § 22 Absatz 1 Satz 2 DSGVO-EKD hat jede beteiligte kirchliche Stelle ihre Zustimmung zur Bestellung zu erklären. Dabei können Vereinbarungen zum Arbeitsumfang und zur Finanzierung getroffen werden.
 Die oder der vom Kirchenkreis bestellte örtlich Beauftragte für den Datenschutz ist auch für die Kirchengemeinden und Verbände zuständig, soweit nicht eigene örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt sind.“
 - Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - Im neuen Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
- „§ 9a
 Rechtsweg
 (zu § 27 Absatz 4 DSGVO-EKD)
1. In Streitsachen aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen zuständig. 2. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, soweit es sich bei der kirchlichen Stelle um eine juristische Person des Privatrechts oder um eine rechtsfähige evangelische Stiftung des bürgerlichen Rechts handelt.“
10. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kirchenmitgliedschaftsgesetzes“ durch die Wörter „Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Widerspruchsrecht“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Auskunfts- oder Übermittlungssperren“ durch die Wörter „Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes (§ 53 BMG)“ ersetzt und nach den Wörtern „wenn vorher das“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
 - In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
 „Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.“
12. In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Die Bestimmungen des Seelsorgegeheimnisgesetzes sind zu beachten.“
13. Im § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:
 „Die Kirchlichen Amtsblätter dürfen mit den Angaben nach Absatz 4 in das über das Internet zugängliche Fachinformationssystem Kirchenrecht eingestellt werden.“
14. Nach § 35 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 „Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Vornamen und Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.“
15. Nach § 44 wird folgender Abschnitt eingefügt:
 „IX. Soziale Netzwerke“
16. Nach Abschnitt IX wird folgender § 45 eingefügt:
 „§ 45
 Soziale Netzwerke
- (1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.
- (2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social Media Guidelines), die datenschutzrechtlichen Regelungen sowie weitere rechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verschwiegenheit und zum Urheberrecht zu beachten. Ehrenamtlich Tätige sind auf das Datenge-

heimnis nach § 6 DSGVO-EKD und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

17. Aus Abschnitt „IX. Schlussbestimmungen“ wird Abschnitt „X. Schlussbestimmungen“.
18. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden zu den §§ 46 und 47.
19. Die Anlagen 1 und Anlage 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1 zu § 2

Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis (nach § 6 DSGVO-EKD i. V. m. § 2 DSVO)

Frau/Herr

.....
wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Mitarbeiterin, des Mitarbeiters

.....
Unterschrift der Vertreterin, des Vertreters der kirchlichen Stelle

Original zur Personalakte

Kopie an die Mitarbeiterin, an den Mitarbeiter

Merkblatt für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen für Mitarbeitende

In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung. Die Erläuterungen und Hinweise müssen im jeweiligen Zusammenhang, der sich aus Anwendungsfragen aus der täglichen Arbeit sowie den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ergibt, gesehen werden.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

1. Zunächst gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen. Die sind jeweils in ihrer geltenden Fassung
 - a) das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD),
 - b) die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO),
 - c) das Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnologie (IT) in der kirchlichen Verwaltung (IT-Gesetz EKvW – ITG),
 - d) Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb in der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Technik) sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit, soweit sie von den kirchlichen Körperschaften und Dienststellen erlassen wurden.

2. Außerdem gelten den allgemeinen Regelungen zum Datenschutz vorgehende, bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen, dies sind

- a) besondere Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, die Amtsverschwiegenheit sowie sonstige gesetzliche Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- bzw. besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen,
- b) und besondere Regelungen in kirchlichen Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind (z. B. § 20 Friedhofswesenverordnung).

Sie finden diese Vorschriften in der Rechtsammlung aus www.kirchenrecht-ekvw.de unter den Ordnungsziffern 850, 852, 858. In gleicher Weise sind künftige Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Veröffentlichungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu den Bereichen IuK-Technik, Datenschutz und Datensicherheit zu beachten.

Weshalb ist Datenschutz notwendig?

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Der Datenschutz verfolgt daher das Ziel, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche Verhältnisse (z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Konfession, Beruf, Familienstand) oder sachliche Verhältnisse (z. B. Grundbesitz, finanzielle Belastungen, Rechtsbeziehungen zu Dritten) einer be-

stimmten oder bestimmbar natürlichen Person (z. B. Gemeindeglieder oder kirchliche Mitarbeitende).

Welche grundsätzlichen Regelungen gelten für den Datenschutz?

Zunächst gelten die Datenschutzregelungen für

- Datensammlungen, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich sind und ausgewertet werden können (nicht automatisierte Dateien),
- Akten und Aktensammlungen mit einigen Einschränkungen (z. B. §§ 16 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 DSGVO-EKD) und
- automatisierte Verarbeitungen (§ 1 Absatz 2 DSGVO-EKD). Darunter versteht man die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT, PC, Laptop ...).

Soweit die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, gelten für den Schutz personenbezogener Daten folgende Grundsätze:

1. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn das DSGVO-EKD oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.
2. Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die herkömmlichen oder durch das kirchliche Recht bestimmten Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).
3. Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie erhoben oder gespeichert sind (Grundsatz der Zweckbindung). Andere Verwendungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage oder der Zustimmung der betroffenen Personen.
4. Auskünfte aus Datensammlungen sowie die Übermittlung von personenbezogenen Daten (Abschriften oder Ablichtungen von Listen und Karteien, Kopien aus Akten sowie Duplizierungen von Disketten, Magnetbändern usw.) sind zulässig an kirchliche Stellen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sowie an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, der Gemeinden etc., soweit eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung vorhanden ist und sie zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich sind (siehe auch § 12 DSGVO-EKD). Die Datenübermittlung an sonstige Stellen oder Personen ist nur in Ausnahmefällen statthaft (siehe auch § 13 DSGVO-EKD). Widersprüche von betroffenen Personen, die sich gegen eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten richten, sind zu beachten – Ausnahmen regeln die kirchlichen Vorschriften sowie § 16 Absatz 4a DSGVO-EKD. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerb-

lichen Verwendung der Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person in keinem Fall gegeben werden. Daten oder Datenträger dürfen nur kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die auf Grund ihrer dienstlichen Aufgaben zum Empfang der Daten ermächtigt worden sind.

5. Alle Informationen, die Mitarbeitende auf Grund ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
6. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter trägt für die vorschriftsgemäße Ausübung der jeweiligen Tätigkeit die volle datenschutzrechtliche Verantwortung. Der Umgang mit Daten und Informationen erfordert ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein. Die sorgsame und vertrauliche Behandlung von Daten ist ein wichtiges Gebot im Rahmen der Informationsverarbeitung. Die Sammlung, Aufbereitung und Verwendung personenbezogener Daten unterliegen einer erhöhten Schutzbedürftigkeit.

Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und zur Datensicherung zu treffen?

1. Wenn mit einer IT-Anlage (z. B. PC) personenbezogene Daten eingegeben, verarbeitet oder genutzt werden, sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu beachten (z. B. zum Passwortschutz).
2. Eigenmächtige Änderungen der Hardware-Konfiguration – insbesondere der Einbau von Karten und der Anschluss von Druckern oder anderen Zusatzgeräten – sind ebenso wie die Verwendung privater Hardware und privater Datenträger nicht gestattet. Soweit aus Gründen der Aufgabenerfüllung Daten von dritter Seite mittels eines Datenträgers auf den PC übernommen werden müssen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die auf dem Datenträger enthaltenen Daten nicht mit Viren befallen sind.
3. Es ist untersagt, Änderungen in der bestehenden Konfiguration vorzunehmen (insbesondere durch das Aufspielen zusätzlicher Dateien und Programme), private Software zu verwenden, Programme weiterzugeben oder zu verändern und Benutzerkennungen und Passwörter weiterzugeben.
4. Daten, Datenträger, Systemliteratur und Zubehör (z. B. Belege, Karteikarten, EDV-Listen, Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, Schlüssel) sind stets sicher und verschlossen zu verwahren und vor jeder Einsicht oder sonstigen Nutzung durch Unbefugte zu schützen.
5. Die Regelungen und Hinweise zum Datenschutz und zur Datensicherheit aus bestehenden Dienst- und Organisationsanweisungen sind zu beachten.
6. Datenbestände, insbesondere Dateien, Listen und Karteien, die durch neue ersetzt und auch nicht aus

besonderen Gründen weiterhin benötigt werden (z. B. für Prüf- und Archivzwecke), müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

7. Mängel, die bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung auffallen, sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden. Dies gilt auch für den Fall, dass in den Bereichen Datenschutz und Datensicherheit unzureichende organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen wurden. Auch der Beauftragte für den Datenschutz der EKD, dem die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt, kann kontaktiert werden.¹

Welche strafrechtlichen Konsequenzen können mir im Einzelfall drohen?

Bestimmte Handlungen, die einen Verstoß gegen das Datengeheimnis beinhalten, stellen Straftatbestände dar. Danach kann u. a. mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer

- a) unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihr oder ihm anvertraut wurde in Ausübung der Berufe Ärztin oder Arzt (oder Angehörige oder Angehöriger eines anderen Heilberufs), Psychologin oder Psychologe, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterin sowie -berater sowie Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, Mitglieder einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (§ 203 StGB „Verletzung von Privatgeheimnissen“),
- b) Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht (§ 133 StGB),
- c) unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft (§ 202a StGB „Ausspähen von Daten“),
- d) Passwörter Dritten verkauft oder überlässt oder entsprechende Computerprogramme installiert (§ 202c StGB „Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten“),
- e) fremdes Vermögen durch unbefugtes Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang schädigt (§ 263a StGB „Computerbetrug“),
- f) rechtswidrig Daten löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert (§ 303a StGB „Datenveränderung“),
- g) den Ablauf der Datenverarbeitung eines anderen oder eines Wirtschaftsunternehmens erheblich stört (§ 303b StGB „Computersabotage“),
- h) unbefugt Verhältnisse eines anderen sowie Brief- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm als Amtsträ-

ger in Steuersachen bekannt geworden sind, offenbart oder verwertet (§ 355 StGB „Verletzung des Steuergeheimnisses“),

- i) Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden (§ 133 Absatz 2 StGB „Verwahrungsbruch“).

Auch weitere Verschwiegenheitsvorschriften und Geheimhaltungspflichten (z. B. dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen, Sozialgeheimnis, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) sind zu beachten.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich an die Dienstvorgesetzten oder an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz bzw. im Bereich der rechtlich selbstständigen Diakonie an die Betriebsbeauftragte oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die kirchliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter www.datenschutz.ekd.de.

Verpflichtung von ehrenamtlich Tätigen auf das Datengeheimnis (nach § 6 DSGVO-EKD i. V. m. § 2 DSVVO)

Frau/Herr

.....
ist ehrenamtlich tätig und wird unter Aushändigung des anliegenden Merkblattes wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können urheberrechtlich, strafrechtlich und haftungsrechtlich geahndet werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Vertreterin, des Vertreters der kirchlichen Stelle

.....
Unterschrift der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin, des ehrenamtlich tätigen Mitarbeiters

Original zur Akte

Kopie an ehrenamtlich tätige Mitarbeiterin, an ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter

Merkblatt für den Datenschutz in der Evangelischen Kirche von Westfalen für ehrenamtlich Tätige

Wenn Sie ehrenamtlich in einer Kirchengemeinde, einem kirchlichen Verband, einem Kirchenkreis oder einer diakonischen Einrichtung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mitarbeiten und dabei regelmäßig mit personenbezogenen Daten umzugehen haben, muss diejenige Stelle, für die Sie tätig sind, Sie auf das Datengeheimnis verpflichten. In diesem Merkblatt erhalten Sie einige Informationen über den wesentlichen Inhalt des Datengeheimnisses und den Sinn der Verpflichtungserklärung.

Welchen Grund hat die Verpflichtung auf das Datengeheimnis?

Wer seine persönlichen Daten einer kirchlichen Stelle anvertraut, hat einen Anspruch darauf, dass die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Daten verantwortlich umgehen. Dies gilt etwa für den Umgang mit den Daten einer Gemeindegliederkartei, aber auch für den Umgang mit den Inhalten eines seelsorgerlichen Gesprächs. Pfarrerrinnen, Pfarrer, andere beruflich in der Kirche Beschäftigte sowie die gewählten Mitglieder des Presbyteriums der Kirchengemeinde sind zumeist durch Kirchengesetz, Arbeitsrechtsregelung oder Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für andere ehrenamtlich Mitarbeitende gelten diese Bestimmungen nicht. An ihre Stelle tritt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis.

Die Verpflichtungserklärung sollte nicht als Ausdruck eines grundsätzlichen Misstrauens gegenüber Ehrenamtlichen missverstanden werden. Sie ist vielmehr ein Qualitätsmerkmal für die ehrenamtlich geleistete Arbeit! Denn für die Betroffenen ist es oft sehr wichtig, darüber Gewissheit zu haben, dass über ihre Daten Verschwiegenheit gewahrt wird. Ein gutes seelsorgerliches Gespräch etwa wird ohne diese Gewissheit nicht zustande kommen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Gespräch mit einer Pfarrerrin, einem Pfarrer oder einer ehrenamtlichen Kraft geführt wird.

Alle personenbezogenen Informationen, die Sie auf Grund Ihrer Arbeit an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien und über Gespräche erhalten, sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Weshalb ist Datenschutz notwendig?

Ziel des Datenschutzes ist es, jede einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung und weitere Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Auf dieser Grundlage regelt

das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSGVO-EKD), unter welchen Voraussetzungen Daten erhoben, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden dürfen. Die Rechte der Betroffenen sind in diesem Gesetz näher beschrieben, ebenso ist festgelegt, wer im Rahmen der Datenschutzaufsicht über die ordnungsgemäße Erhebung und Verarbeitung wacht.

Was sind personenbezogene Daten?

Als personenbezogene Daten geschützt sind alle Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse eines Menschen. Dazu gehören z. B. der Name, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Beruf, die Religionszugehörigkeit, Krankheiten sowie Bild- und Filmmaterial über diesen Menschen. Wenn Sie etwa als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Besuchskreises Gespräche mit einem Gemeindeglied führen, handelt es sich bei dem, was Ihr Gesprächspartner Ihnen über sich selbst oder über eine andere Person erzählt, um personenbezogene Daten.

Welche rechtlichen Grundlagen gelten für den Datenschutz?

Durch das Datengeheimnis wird es denjenigen Personen, die mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten betraut sind, untersagt, diese Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Was dies im Einzelnen bedeutet, wird durch die jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt. Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zurzeit insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten:

- das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (abgekürzt: DSGVO-EKD),
- die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSVO).

Sie finden diese und weitere Vorschriften und Datenschutz-Rundschreiben in der Online-Rechtssammlung der Evangelischen Kirche von Westfalen (www.kirchenrecht-westfalen.de) unter den Ordnungsziffern 850 ff.

Was bedeutet „Erheben“, „Verarbeiten“ und „Nutzen“ von Daten?

Diese Begriffe beschreiben unterschiedliche Formen des Umgangs mit Daten. Dabei bedeutet „Erheben“ das zielgerichtete Beschaffen von Daten (z. B. durch mündliche oder schriftliche Befragung), während sich die Begriffe „Verarbeiten“ und „Nutzen“ auf die Verwendung vorhandener Daten beziehen. Formen der Verarbeitung von Daten sind insbesondere die Speicherung auf einem Datenträger (z. B. das Anlegen einer Liste), die Veränderung (inhaltliche Umgestaltung) von Daten, die Übermittlung an andere Personen und das Löschen (Unkenntlichmachen) gespeicherter Daten. „Nutzen“ meint jede weitere Verwendung der Daten, die nicht unter den Begriff der „Verarbeitung“ fällt.

Wann ist der Umgang mit geschützten Daten „unbefugt“?

Grundsätzlich sind eine Erhebung, eine Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung nur zulässig, wenn

- das kirchliche Datenschutzrecht oder
- eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder
- soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten dürfen nur für die rechtmäßige Erfüllung kirchlicher Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Maßgebend sind die durch das kirchliche Recht bestimmten oder herkömmlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Unterweisung sowie der kirchlichen Verwaltung (einschließlich Gemeinde- und Pfarrbüro).

Die Pfarrerin oder der Pfarrer und die hauptamtlichen Mitarbeitenden können Sie aufklären, wie mit den personenbezogenen Daten der betroffenen Personen im Rahmen Ihrer Aufgabe umzugehen ist.

Es ist von Ihnen zu beachten, dass

- Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für den sie erhoben oder gespeichert sind,
- Daten auch innerhalb der kirchlichen Stelle nur solchen Personen bekannt gegeben werden dürfen, die zum Empfang der Daten ermächtigt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- Auskünfte aus bzw. Abschriften/Duplikate von Datensammlungen (Dateien) an Dritte nur erteilt bzw. angefertigt werden dürfen, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder Einwilligungserklärungen der betroffenen Person vorliegen.

Umgekehrt ist das Erheben oder Verwenden der Daten dann „unbefugt“, wenn dies zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht wirklich notwendig ist (es sei denn, der oder die Betroffene willigt ausdrücklich ein). Insbesondere haben Sie über alle personenbezogenen Daten, die Sie auf Grund ihrer kirchlichen Tätigkeit in Erfahrung bringen, Verschwiegenheit zu wahren. So dürfen etwa Daten in keinem Fall zum Zwecke der Werbung an Versicherungen, Zeitungen oder Firmen herausgegeben werden. Ebenso ist es nicht zulässig, Familienmitglieder oder andere Personen über das Erfahrene zu informieren.

Arbeiten Sie in einem Besuchsdienstkreis, ist es zulässig, erlebte Besuchssituationen in der Gruppe zu besprechen. Solche Besprechungen sind zur begleitenden Fortbildung und seelischen Entlastung der Mitarbeitenden, gegebenenfalls auch zur Lösung eines Problems, erforderlich. Die Verschwiegenheitspflicht trifft dann die Gruppe im Ganzen. Dennoch ist es empfehlenswert, auch hier das Interesse der Besuchten an der Vertraulichkeit so weit wie möglich zu berücksichtigen. So sollte den Besuchten die Arbeitsweise der Besuchsdienstgruppe bekannt sein. Bittet der Besuchte bei einem bestimmten Thema ausdrücklich um

Stillschweigen, sollte dies respektiert werden. In vielen Fällen wird es auch möglich sein, Besuchssituationen so zu schildern, dass ein Rückschluss auf die betroffene Person nicht möglich ist. In diesem Fall der sog. Anonymisierung von Daten liegt keine Datenverarbeitung im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes vor.

Zulässig ist es darüber hinaus, im Rahmen der Besuchsdienstarbeit kurze persönliche Notizen über die Besuchten anzufertigen, etwa um den jeweiligen Geburtstag nicht zu versäumen. Es ist aber nicht erforderlich und damit auch nicht zulässig, solche Unterlagen ohne Einwilligung der Betroffenen an andere Mitglieder des Besuchsdienstkreises oder an Dritte weiterzugeben. Die kirchliche Stelle hat darauf zu achten, dass Ihnen nur Daten derjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die von ihnen auch tatsächlich besucht werden. Komplette Adresslisten über alle Besuchten oder sogar „ungefilterte“ Auszüge aus der Gemeindegliederkartei dürfen den einzelnen Ehrenamtlichen im Besuchsdienst nicht zur Verfügung stehen.

Welche Maßnahmen sind aus Gründen des Datenschutzes und zur Datensicherung zu treffen?

Neben den Vorschriften über das Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten enthält das Datenschutzrecht auch die Verpflichtung kirchlicher Stellen, technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um den Anforderungen der Datensicherheit zu genügen. Das bedeutet auch für Sie, dass Sie im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen haben, dass ein unbefugter Zugriff Dritter auf die Daten nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Bitte bewahren Sie deshalb alle Informationen mit personenbezogenen Daten (z. B. Notizzettel, Karteikarten, USB-Sticks) stets sicher und verschlossen auf!

Falls Sie ausnahmsweise eine Speicherung von personenbezogenen Daten auf Ihrem privaten PC für notwendig halten, müssen Sie dies vorher mit der kirchlichen Stelle absprechen, damit durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass diese Daten gegen jede Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Folgende Maßnahmen sind notwendig:

- Benutzerkennung und Passwortschutz,
- Familienangehörige oder andere Personen dürfen keinen Zugriff auf die kirchlichen Daten haben,
- Programm- und Browserversionen sind stets aktuell zu halten,
- Virenschutzprogramme (einschließlich Firewall) sind täglich zu aktualisieren,
- vermeiden Sie unnötige Ansammlungen von personenbezogenen Daten,
- nicht mehr benötigte Datenbestände sind in einer Weise zu löschen, die jeden Missbrauch ausschließt,

- sensible personenbezogene Daten auf einem PC, Laptop, Tablet etc. sind stets verschlüsselt zu speichern. Dies gilt auch für Datensicherungen,
- Datensicherungen sind regelmäßig durchzuführen.

Wo erhält man weitere Auskünfte?

Wenn Sie weitere Fragen zum Datenschutz haben oder in einem Einzelfall eine Rechtsauskunft benötigen, wenden Sie sich zunächst an die örtlich Beauftragte oder den örtlich Beauftragten für den Datenschutz bzw. im Bereich der rechtlich selbstständigen Diakonie an die Betriebsbeauftragte oder den Betriebsbeauftragten für den Datenschutz. Den Namen und die Kontaktdaten erhalten Sie über die kirchliche Stelle, die Sie für Ihre Aufgabe beauftragt.

Die Aufgabe der Datenschutzaufsicht obliegt der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD. Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter www.datenschutz.ekd.de.

Anlage 2 zu § 2a DSVO

Dokumentation von Maßnahmen zur Videoüberwachung nach § 7a Absatz 7 DSGVO²

1. Beschreibung der Maßnahme

1.1 Name und Anschrift der kirchlichen Stelle

.....

1.2 Anschrift des videoüberwachten Gebäudes

.....

1.3 Betroffene Gebäudeteile/Betroffene Außenflächen – Eigentumsverhältnisse

.....

1.4 Kurzbeschreibung der Videoüberwachungsanlage (Komponenten, Anzahl der Kameras, Übertragungswege u. Ä.)

.....

2. Zweck der Videoüberwachungsmaßnahme (siehe § 7a Absatz 1 DSGVO)

- zum Schutz von Personen und Sachen (Personenkreis, Sachen sowie Gefährdungssituation darstellen)

.....

- zur Überwachung von Zugangsberechtigungen (konkretisieren: Zugang für welchen Bereich, wer ist berechtigt, wer soll/muss am Zugang gehindert werden)

.....

3. Rechtsgrundlage

- § 7a Absatz 1 DSGVO (Videobeobachtung)
- § 7a Absatz 2 DSGVO (Videoaufzeichnung)
- § 7a Absatz 9 DSGVO (Videokamera-Attrappe)

.....

4. Kreis der Betroffenen

- Besucher
- Mitarbeitende
- Mitarbeitende/Besucher anderer kirchlicher Stellen im Haus
- Patienten
- Passanten
- sonstige Betroffene (bitte näher beschreiben)

.....

5. Personenkreis mit Zugang zu den durch die Videoüberwachung erhobenen Bilddaten

- Empfang
-

- Mitarbeitende mit besonderen Funktionen (Administratoren, externe Mitarbeitende eines Dienstleisters per Fernwartung³ ...)

.....

- Mitarbeitende im Sicherheitsdienst

.....

- Dienststellenleitung

.....

- sonstige Zugriffsberechtigte

.....

6. Abwägung der mit der Videoüberwachung verfolgten Ziele mit den der Videoüberwachung konkret verbundenen Gefahren für die Rechte der Betroffenen

6.1 Allgemeines

- a) Welche alternativen Maßnahmen zur Videoüberwachung wurden geprüft?
.....
.....
- b) Welche Interessen von Betroffenen können tangiert sein?
.....
.....
- c) Wie ist sichergestellt, dass die Videoüberwachung nicht höchstpersönliche Bereiche oder den Intimbereich der Betroffenen erfasst?
.....
.....

6.2 Videobeobachtung

- a) Welche Gründe rechtfertigen den Einsatz der Videobeobachtung?
- b) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?
 - ja, weil
.....
.....
 - nein, weil
.....
.....
- c) Wie werden die Interessen der Betroffenen wirksam geschützt (bitte Maßnahmenpaket beschreiben)?

6.3 Videoaufzeichnung

- a) Welche Rechtsgüter sollen geschützt werden?
- b) Warum kann der verfolgte Zweck durch eine bloße Videobeobachtung nicht erreicht werden?
- c) Welche Vorkommnisse in der Vergangenheit geben Anlass für eine Videoaufzeichnung (ggf. Nachweise als Anlage beifügen)?
- d) Welche Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass an dieser Stelle in Zukunft mit einer Verletzung von Rechtsgütern zu rechnen ist?
- e) Sind Anhaltspunkte für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen ausgeschlossen?
 - ja, weil
.....
.....
 - nein, weil
.....
.....

- f) Wie lange werden die Daten gespeichert?
- g) Welche schutzwürdigen Interessen können einer Speicherung für den festgelegten Zeitraum entgegenstehen?
- h) Wie ist eine vorzeitige Löschung im Einzelfall sichergestellt?
- i) Wie ist der Zugriff auf die Aufzeichnungen geregelt und wie wird er dokumentiert?

6.4 Verfahren zur weiteren Verarbeitung und betroffene Rechtsgüter (Zweckbindung)

- Zweck, für den sie erhoben wurden
.....
.....
- Verfolgung von Straftaten
.....
.....
- Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit einer Person
.....
.....
- Abwehr von Gefahren für bedeutende Sach- oder Vermögenswerte
.....
.....

6.5 Videokamera-Attrappen

Welche Gründe führen zum Einsatz einer Videoattrappe?
.....
.....

6.6 Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Videoüberwachung (§ 7a Absatz 8 DSGVO)

.....
.....
.....

7. Art der Geräte, Standort und Überwachungsreich

7.1 Art der Geräte

Kamera Hersteller, Typenbezeichnung sowie Darstellung der Leistungsmerkmale wie analog/digital, Lichtempfindlichkeit, Bildauflösung, Erfassungswinkel, interner Speicher, Schwenk-/Neigefunktion (mechanisch bzw. digital), Audiofunktion (Mikro integriert bzw. extern), Signalverarbeitung, Alarmfunktion, Anbindung, mit/ohne Fernsteuerung etc.	
--	--

Netz Darstellung der Netzverbindungen (z. B. Funk-, Kabelverbindung) und der Einbindung in vorhandene Netze und deren Schnittstellen: WLAN, ISDN/DSL, Intranet, Internet, verschlüsselte/unverschlüsselte Datenübertragung	
Aufnahmegerät analoger/digitaler Rekorder, PC, Server ..., Hersteller, Typenbezeichnung und/bzw. Darstellung spez. Leistungsmerkmale wie Speicherkapazität, Netzeinbindung, Audiofunktion, Zugriffsschutz, eingesetzte Videomanagementsoftware etc.	
Kodierer (Encoder) ⁴ (Einbindung analoger Geräte) Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale	
Monitor Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale	
Kreuzschiene (Umschaltbox) ⁵ Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale	
Drucker Hersteller, Typenbezeichnung, besondere Leistungsmerkmale	
weitere Geräte	

7.2 Standort der Geräte
(Beschreibung der Installationsorte der Kameras und sonstiger eingesetzter Systemkomponenten)

7.3 Räumlicher Überwachungsbereich
(bildliche Darstellung des Überwachungsbereiches: bei mechanischer oder digitaler Schwenk-/Neige-/Zoom-Funktion u. Ä. Darstellung der max. Werte: Erfassungswinkel, Zoom etc.)

8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 7a Absatz 6 DSGVO

Systemkomponente	Schutzziel	Gefahren	Maßnahmen
Kamera ⁶	Vertraulichkeit ⁷		
	Integrität ⁶		
	Verfügbarkeit ⁶		
	Authentizität ⁶		
Netz	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Aufnahmegerät (z. B. Videoserver)	Vertraulichkeit		
	Integrität		
Videorekorder	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		
Monitor/PC	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Revisionsfähigkeit		
Sonstige Geräte	Vertraulichkeit		
	Integrität		
	Verfügbarkeit		
	Authentizität		
	Revisionsfähigkeit		

9. Art der Überwachung

- Videobeobachtung ohne Aufzeichnung („verlängertes Auge“ des Aufsichts-/Sicherheitspersonals)
- Videobeobachtung mit anlassbezogener Aufzeichnungsmöglichkeit („verlängertes Auge mit Gedächtnis im Einzelfall“)
- Videobeobachtung mit Aufzeichnung („verlängertes Auge“ mit durchgehender Aufzeichnung von Bilddaten im Hintergrundsystem)
- Videobeobachtung ohne Beobachtung über Live-Monitor („Black-Box-Verfahren“)
- Videoaufzeichnung mit nachgehender Auswertung
- Videokamera-Attrappe

10. Dauer der Überwachung

- während der Dienst-/Publikumszeiten
- außerhalb der Dienst-/Publikumszeiten
- täglich in der Zeit
von bis Uhr
von bis Uhr
- 24 Stunden
- sonstige Beobachtungs-/Aufnahmezeiten
.....
.....

**11. Nächster Prüfungstermin nach § 7a Absatz 8
DSG-EKD**

(spätestens alle zwei Jahre)

(Datum, Unterschrift der oder des örtlichen Beauftragten/Betriebsbeauftragten für den Datenschutz)⁴**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 18. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 615.121¹ Weitere Informationen und die Kontaktdaten erhalten Sie über das Internet unter www.datenschutz.ekd.de.² Dieser Dokumentation lag das „Musterformular zur Dokumentation von Videoüberwachungsmaßnahmen öffentlicher Stellen in Ausübung ihres Hausrechts (§ 30 Absatz 7 HmbDSG)“ des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu Grunde. Im Rahmen der Überarbeitung nach dem kirchlichen Datenschutzrecht wurden Anpassungen vorgenommen.³ Es handelt sich zugleich um eine Datenverarbeitung im Auftrag (siehe § 11 Absatz 6 DSG-EKD). Mit dem Dienstleister ist ein Vertrag unter Beachtung der Bestimmungen von § 11 Absatz 1–5 DSG-EKD abzuschließen.⁴ Der Kodierer ist ein System, das die aus der Videokamera übermittelten Daten in ein anderes Datenformat umwandelt, um Audio-/Videodateien für eine schnelle Übertragbarkeit zu komprimieren.⁵ Eine Kreuzschiene ist ein Steuergerät, mit dem bei Videoüberwachungsanlagen verschiedene Kamerapositionen in beliebiger Folge und Dauer an mehreren Monitorplätzen gleichzeitig angezeigt werden können.⁶ Bei einer Kamera könnten beispielsweise die technischen und organisatorischen Maßnahmen wie folgt beschrieben werden:

Systemkomponente	Schutzziel	Gefahr	Maßnahme
Kamera	Vertraulichkeit	Diebstahl, unberechtigter Zugriff, unberechtigtes Mitschneiden ...	Zugangssicherung, Zugriffsschutz, Berechtigungssystem
	Integrität	Unberechtigte Eingriffe, Veränderungen, Bildbearbeitung	Protokollierung, Zugriffsschutz
	Verfügbarkeit	Vandalismus, Witterungseinflüsse, Diebstahl, Stromausfall	Vandalismusschutz, Alarmfunktionen bei Ausfall
	Authentizität	Unzulässige Eingriffe	
Revisionsfähigkeit	Unkontrollierbare Auswertung/Nutzung der Bilddaten für andere Zwecke	Zugriffsschutz, Zugriffsprotokollierung	

⁷ Definitionen der Begriffe enthält § 7a Absatz 6 Satz 2 DSG-EKD.**Änderung der Dienstordnung
für das Landeskirchenamt****Landeskirchenamt**

Bielefeld, 10.06.2015

Az.: 062.40

Mit Beschluss vom 21. Mai 2015 hat die Kirchenleitung die Anlage zur Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 105), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung vom 15. Juli 2010 (KABl. 2010 S. 289) wie folgt neu gefasst:

„Anlage zur Dienstordnung

Das Landeskirchenamt nimmt gemäß § 2 Absatz 2 der Dienstordnung auf Beschluss der Kirchenleitung folgende Aufgaben wahr:

- Die Aufgaben gemäß § 9 Nr. 1 Buchstaben a und d sowie § 9 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Diakoniegesezt – Diakoniegesezt) vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373), zuletzt geändert durch gesetzvertretende Verordnung vom 4. Dezember 2014 (KABl. 2014 S. 344).
- Die Aufgaben gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 und § 5 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgezt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262).
- Die Aufgabe gemäß § 1 der gesetzvertretenden Verordnung über die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (AWWVO) vom 17. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 218).
- Die Aufgabe gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. August/7. Oktober/10. Oktober 1971 (KABl. EKIR 1972 S. 11/KABl. EKvW 1972 S. 3/Ges. u. VOBl. LLK Bd. 6 S. 27) in der Fassung der 16. Änderung.
- Die Genehmigung des Beschlusses des Kreissynodalvorstandes über die Übertragung des Dienstes an Wort und Sakrament für neugewählte Superintendentinnen und Superintendenten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengezt) vom 18. Oktober 1974 (KABl. 1974 S. 211).
- Die Verteilung der Kollekten nach Beratung im Kollektenausschuss gemäß den Grundsatzbeschlüssen der Kirchenleitung.“

Bielefeld, 21. Mai 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff

**Staatliche Anerkennung
der geänderten Kirchensteuerordnung**

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.06.2015
Az.: 951.012

Die Kirchensteuerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 2000, 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000, S. 281), 28. November 2000, geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte und Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Fünfte und Sechste Notverordnung zur Änderung der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland/der Gesetzesvertretenden Verordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen/des Kirchengesetzes der Lippischen Landeskirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO) vom 5. Dezember 2014/18. September 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 342)/25. November 2014 und vom 5. Dezember 2014/4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344)/16. Dezember 2014 haben anerkannt:

1. der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. März 2015 – Az.: I. B 3,
2. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 7. Januar 2015 – Az.: 972 – 54 202/51,
3. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 18. Mai 2015 – Az.: 36.1-54063/2.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

**Beschluss
der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission
für Rheinland-Westfalen-Lippe**

Landeskirchenamt Bielefeld, 15.06.2015
Az.: 300.314

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe (ARS-RWL) hatte in ihrer Sitzung am 10. November 2014 Leitlinien beschlossen, anhand derer in der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK-RWL) über die weitere AVR-Anwendung namentlich benannter diakonischer Einrichtungen verhandelt werden sollte. Hinsichtlich bis zum 31. März 2015 nicht erledigter Verfahren sollten die Verhandlungen von Amts wegen fortgesetzt werden. Die ARS-RWL hat am 8. Juni 2015 dazu folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird (§ 19 Absatz 5 ARRG, § 10 Geschäftsordnung der ARS-RWL).

**Beschluss
der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission
für Rheinland-Westfalen-Lippe
zur beantragten Zustimmung
zur weiteren Anwendung der AVR DD
Vom 8. Juni 2015**

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 8. Juni 2015 in Bochum nachstehenden Beschluss:

A

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke,

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland,
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,
Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche,

in freier Trägerschaft, die nachstehend namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen unbefristet anwenden:

Diakonisches Werk Gladbeck-Bottrop-Dorsten e. V.,
Beckstr. 133, 46238 Bottrop,

Wichernhaus Ev. Jugendhilfe gGmbH, Beckstr. 133,
46238 Bottrop,

Seniorenhilfe gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop,

Selbstbestimmt Wohnen gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop,

Bottroper Werkstätten gGmbH, Beckstr. 133, 46238 Bottrop,

Evangelisches Klinikum Niederrhein gGmbH, Fahrner Str. 133, 47169 Duisburg für den sachlichen Geltungsbereich Ärztinnen und Ärzte.

B

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe beschließt, dass die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke,

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland,

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen,

Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche,

in freier Trägerschaft, die nachstehend namentlich aufgeführt sind, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen ab dem 1. Juli 2015 nicht weiter anwenden dürfen.

Arbeitsverhältnisse, die sich am 20. November 2012 vertragsgemäß nach den AVR DD gerichtet haben, bleiben hiervon unberührt.

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V., Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen,

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho Eduard Kuhlo gGmbH, Elisabethstr. 7, 32545 Bad Oeynhausen,

Stiftung Herberge zur Heimat, Mühlenstr. 9, 32756 Detmold,

Ev. Altenheim Hamm e. V., Alter-Uentroper Weg 26, 59071 Hamm,

Diakoniestation Radevormwald gGmbH, Andreasstr. 2, 42477 Radevormwald.

Bochum, 8. Juni 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Der Vorsitzende
Schliemann

Satzungen / Verträge

Erste Änderung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 12. März 2015

Die Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Juli 2010 (KABl. 2011 S. 52) wird durch Beschluss der Kirchenleitung wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen evangelischen Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, insbesondere der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelisch-reformierten Kirche und der Stiftung Creative Kirche Witten zusammen.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Sie kann Einrichtungen an anderen Orten in Westfalen gründen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Rektorin oder Rektor sowie Prorektorin oder Prorektor der Hochschule nehmen ihre Rechte und Pflichten im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen wahr.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „hauptamtlichen“ durch das Wort „beruflichen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kirchenmusik“ korrigiert in „Kirchenmusik“.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenmusik“ die Wörter „oder Popularkirchenmusik“ eingefügt.
 - d) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Master-Studiengang“ der Buchstabe „A“ gestrichen.
 - e) Folgender Absatz 5 wird neu angefügt:

„Die Hochschule und ihre Einrichtungen können im Auftrag der Leitungsorgane der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie des Kuratoriums weitere Aufgaben im Bereich der Aus- und Fortbildung von Kirchen-

musikerinnen und Kirchenmusikern übernehmen.“

4. § 4 Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:
„ein oder zwei Prorektorinnen oder Prorektoren.“
5. In § 5 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Es können auch mehrere Prorektorinnen oder Prorektoren bestellt werden.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Prorektor“ der Artikel „dem“ durch den Artikel „den“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dasselbe gilt für Zuordnung der Aufgaben sowie die Abgrenzung der Vertretung bei mehreren Prorektorinnen oder Prorektoren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „drei“ die Wörter „bis zu“ eingefügt und die Wörter „mitwirkender Kirchen“ durch das Wort „Mitwirkender“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Prorektorin“ durch die Wörter „die Prorektorinnen“ ersetzt und nach dem Wort „oder“ werden die Wörter „der Prorektor“ durch das Wort „Prorektoren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirche“ die Wörter „oder Einrichtung“ eingefügt.
8. In § 8 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Dozentenkollegiums“ durch die Wörter „der aktiven Lehrkräfte der Hochschule“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Dozentenkollegium“ durch die Wörter „die Dozentenkonferenz“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Dozentenkonferenz tritt regelmäßig zusammen und berät insbesondere über Ausbildung und Lehrgestaltung, Qualifikation der Studierenden, Personalfragen und Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten.“
 - c) In Absatz 3 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Zu den Dozentenkonferenzen werden alle Mitglieder des Studierendenrates eingeladen.“
Bisheriger Satz 1 wird zu Satz 2 und die Wörter „die Mitglieder des Studierendenrates“ werden durch das Wort „sie“ ersetzt.
10. § 11 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sofern Einrichtungen der Hochschule an anderen Orten in Westfalen bestehen, sollen Studierende aus beiden Standorten im Studierendenrat vertreten sein.“
Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

11. Im § 12 wird das Wort „angestellte“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Bielefeld, 12. März 2015

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Dr. Kupke
Az.: 424.011/01

Satzung für den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten

Vom 30. Mai 2015

Die Kreissynode beschließt für den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) die folgende Satzung:

Präambel

Jesus Christus spricht: „Gott hat mir unbeschränkte Vollmacht im Himmel und auf der Erde gegeben. Darum geht nun zu allen Völkern der Welt und macht die Menschen zu meinen Jüngern. Tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch aufgetragen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt 28,18–20)

Die Arbeit der Evangelischen Kirche in Tageseinrichtungen für Kinder begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Taufe von Kindern und in dem Auftrag zur Nächstenliebe. Sie geht von der Einzigartigkeit und Einmaligkeit jedes Menschen im Blick auf seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung sowie von seiner Eingebundenheit in familiäre und soziale Beziehungen aus.

Die Kirchengemeinden tragen vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgen dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Die Kirchengemeinde unterstützt die Eltern und nimmt durch evangelische Tageseinrichtungen für Kinder ihre Verantwortung für Kinder und Eltern wahr.

Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. In den evangeli-

schen Tageseinrichtungen sollen die Kinder das Evangelium als befreiendes und orientierendes Angebot erfahren. Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen somit auch einen sozial-diakonischen Auftrag.

Zur Erfüllung dieses Auftrags hat der Evangelische Kirchenkreis Hattingen-Witten durch Beschluss der Kreissynode vom 20. März 2007 einen Trägerverbund für Tageseinrichtungen für Kinder gegründet.

§ 1

Übertragung der Trägerschaft an den Trägerverbund

der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten können einen Antrag auf Übernahme der Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder durch Presbyteriumsbeschluss an den Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten im Rahmen dieser Satzung stellen.

(2) Die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirchenkreise Hagen und Schwelm können einen Antrag auf Übernahme der Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder durch Presbyteriumsbeschluss an den Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten im Rahmen dieser Satzung stellen. Dafür müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zustimmung des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Hagen bzw. des Evangelischen Kirchenkreises Schwelm,
- b) Anhörung des Ausschusses für synodale Dienste im Gestaltungsraum IV,
- c) neben der Aufbringung der Eigenmittel gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe a und b dieser Satzung ist durch Beschluss des Presbyteriums auch eine Zuweisung entsprechend § 19 Absatz 1 Buchstabe d in der Höhe sichergestellt, wie ihn die Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten für einen in der Größe vergleichbaren Träger gewährleistet,
- d) der Evangelische Kirchenkreis Hagen bzw. der Evangelische Kirchenkreis Schwelm gewährleistet durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes die Finanzierung der für die übertragenen Gebäude auf Ebene des Kirchenkreises aufzubringenden Substanzerhaltungspauschale entsprechend den Regelungen der Anlage zu dieser Satzung,
- e) zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Hagen bzw. dem Evangelischen Kirchenkreis Schwelm und dem Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten wird eine Vereinbarung über eine anteilige Mitfinanzierung der Kosten der Geschäftsführung geschlossen.

(3) Die Mitarbeitenden in den Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder, die bei ihrer jeweiligen Kirchengemeinde angestellt sind und deren Tageseinrichtung dem Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 613a BGB übertragen

wird, gehen durch Betriebsübergang in den Dienst des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten über.

(4) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind von diesen an den Verbund zu übertragen.

§ 2

Aufgaben des Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentliches Handlungsfeld der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten. Durch die gemeinsame Trägerschaft stärkt der Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder die Kirchengemeinden in ihrer Arbeit.

(2) Der Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten hat folgende Aufgaben:

- a) Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) Aufnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in den Trägerverbund sowie Gründung, Abgabe und Schließung,
- c) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen,
- d) Unterhaltung (insbesondere Instandhaltung, Instandsetzung und Substanzerhaltung) der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden.

(3) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung. Die grundlegenden Ziele werden vom Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden gemäß den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336) festgelegt. Auf dieser Grundlage erstellt die Leitung eine Arbeitskonzeption für die jeweilige Tageseinrichtung. Sie ist für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Darüber hinaus ergibt sich der Auftrag aus den bundes- und landesrechtlichen Grundlagen, insbesondere dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Mitwirkung der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgaben durch den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder mit.

- a) Sie entsenden Mitglieder des Presbyteriums in die Verbundsversammlung,
- b) sie entsenden Presbyteriumsmitglieder in den Rat der Tageseinrichtungen. Diese sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternbeirates und berichten der Geschäftsführung bei Bedarf über ihre Arbeit,
- c) sie werden bei Änderung der Einrichtungsstruktur einer Tageseinrichtung für Kinder angehört,
- d) sie werden bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften informiert,
- e) die Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Gruppenleitungen erfolgt im Benehmen mit dem Mitglied des Presbyteriums in der Verbundsversammlung oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums,
- f) vor der Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen.

(2) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder auf deren Gebiet im Leitungsausschuss in der nächsten Sitzung verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, für diese Beratung aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter und die Kindergartenleitung zu entsenden, die dann an der Beratung des Leitungsausschusses über diese Angelegenheiten mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Das Presbyterium trägt Sorge für die inhaltliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und der/den Tageseinrichtung/en für Kinder des Trägerverbundes, die auf ihrem Gebiet liegt/liegen. Diese umfasst insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) die regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung durch die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde,
- c) die Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
- d) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit von Tageseinrichtung und Kirchengemeinde,
- e) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauenarbeit, Seniorenarbeit),
- f) die Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Elternabende, Basare, Feste und Feiern),
- g) die regelmäßige Teilnahme des oder der vom Presbyterium beauftragten Pfarrerin oder Pfarrers an den Dienstbesprechungen der Tageseinrichtung,
- h) die regelmäßige Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,

- i) die regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprachen.

§ 4

Übertragung der Trägerschaft auf eine Kirchengemeinde – Trägerschaftsabgabe –

(1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde ist im Einvernehmen mit dem Leitungsausschuss und dem Kreissynodalvorstand die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtung(en) mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) auf diese Kirchengemeinde zu übertragen.

(2) Der Leitungsausschuss darf sein Einvernehmen nach Absatz 1 nur verweigern, wenn

- a) der Verbund durch die Abgabe der Trägerschaften einer oder mehrerer Einrichtungen nachweislich in eine nachhaltige wirtschaftliche Notlage gerät; oder
- b) die Gemeinde die Erstattung des nach den Regelungen des Nutzungsvertrages festgestellten und vom Verbund aus kirchlichen Mitteln geleisteten Wertzuwachses an den zurückzugehenden Gebäulichkeiten und/oder dem Inventar verweigert.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann darüber hinaus sein Einvernehmen nach Absatz 1 an Auflagen und Bedingungen knüpfen, die ebenfalls zu begründen sind und sich an den in §§ 12 Absatz 2 Satz 3, 67a Absatz 4 Verwaltungsordnung aufgestellten Kriterien orientieren müssen.

(4) Die Übertragung der Trägerschaft kann frühestens nach dreijähriger Verweildauer im Trägerverbund beantragt werden.

(5) Für die Übertragung der Trägerschaft auf eine Kirchengemeinde gelten die Regelungen für die Übertragung auf den Trägerverbund sinngemäß (§ 1 Absätze 3 und 4).

(6) Änderungen in der personellen Besetzung zwischen Antrag auf Übertragung der Trägerschaft und der Übertragung sind nur im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde zulässig.

§ 5

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundesspitzenverband angeschlossen.

§ 6

Leitung des Trägerverbundes

der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder
Neben der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes werden für den Verbund

evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Hattingen-Witten eine Verbundsversammlung, ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 7

Aufgaben der Kreissynode

Die Kreissynode entscheidet:

- a) über die Änderung und Aufhebung der Satzung,
- b) über die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- c) über die zeitnahe Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes,
- d) über die Entlastung auf Grund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses und
- e) nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung zur Kenntnis.

§ 8

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand entscheidet:

- a) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verbund (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren,
- b) über Anträge auf Trägerschaftsübernahme nach Anhörung des Leitungsausschusses gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe c,
- c) bei einer Trägerschaftsabgabe über sein Einvernehmen gemäß § 4,
- d) über die Gründung und Schließung von Einrichtungen (nach Anhörung der Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt) und auf Grund entsprechender Beschlussempfehlung durch die Verbundsversammlung,
- e) über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung nach Anhörung des Leitungsausschusses gemäß § 12 Absatz 1 Buchstabe e und auf Vorschlag der Verbundsversammlung,
- f) über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
- g) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne),
- h) über die Aufnahme von Darlehen,
- i) über die Dienstanweisung und Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

§ 9

Verbundsversammlung

(1) Jede Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine Tageseinrichtung für Kinder liegt, deren Trägerschaft beim Verbund liegt, entsendet pro übertragener Einrichtung ein Mitglied des Presbyteriums mit Stimmrecht in die Verbundsversammlung und benennt jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

Diese/Dieser ist stimmberechtigt, wenn das entsandte Mitglied verhindert ist.

(2) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten, die keine Tageseinrichtungen für Kinder unterhalten bzw. die Trägerschaft nicht übertragen haben, können durch Presbyteriumsbeschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbundsversammlung des Trägervverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder entsenden.

(3) Mit beratender Stimme nehmen an der Verbundsversammlung ferner teil:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Mitglieder des Leitungsausschusses,
- c) die vom Presbyterium benannten Stellvertretungen,
- d) die jeweils zuständige Fachberatung,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternbeiräte,
- f) die Sprecherinnen der Leitungskonferenz,
- g) die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung sowie seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter,
- h) die Leiterin oder der Leiter des Comenius-Berufskollegs. Die Verbundsversammlung kann aus begründetem Anlass die Nichtteilnahme von beratenden Mitgliedern beschließen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses lädt mindestens zweimal im Jahr zur Verbundsversammlung ein und führt in der Verbundsversammlung den Vorsitz.

(5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung der Verbundsversammlung die Bestimmungen dieser Satzung für den Leitungsausschuss und die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß, mit der Maßgabe, dass eine ordnungsgemäß einberufene Verbundsversammlung stets beschlussfähig ist.

§ 10

Aufgaben der Verbundsversammlung

(1) Die Verbundsversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung von Leitlinien für die Konzeptionsentwicklung im Verbund,
- b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- c) Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss,
- d) Beschlussempfehlung an den Kreissynodalvorstand zur Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) Beratung und Vorschlag zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
- f) Wahl der Mitglieder des Leitungsausschusses.

(2) Die Verbundsversammlung nimmt den jährlichen Geschäftsbericht der Geschäftsführung entgegen.

(3) Die Verbundsversammlung nimmt den vom Leitungsausschuss vorbereiteten, vom Kreissynodalvorstand festgestellten, von der Rechnungsprüfung geprüften und von der Kreissynode entlasteten Jahresabschluss entgegen und gibt eine Empfehlung zur Entlastung von Leitungsausschuss und Geschäftsführung.

§ 11

Bildung und Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss setzt sich zusammen aus bis zu sechs von der Verbundsversammlung gewählten Mitgliedern, die Mitglieder eines Presbyteriums sein oder zumindest die Befähigung zum Presbyteramt haben müssen. Mitglieder des Leitungsausschusses dürfen nicht Mitarbeitende einer dem Verbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder angeschlossenen Tageseinrichtung sein.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so wird für den Rest der Amtszeit in der nächsten Sitzung der Verbundsversammlung ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) An den Sitzungen des Leitungsausschusses nimmt die zuständige Fachberatung mit beratender Stimme teil.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(5) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen teil, sofern der Leitungsausschuss nicht anders beschließt.

(6) Sachverständige Personen können als Gäste eingeladen werden.

(7) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode. Die Mitglieder des Leitungsausschusses bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubildung des Leitungsausschusses im Amt.

§ 12

Aufgaben des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Vorsitz und Stellvertretung aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsausschusses. Vorsitz und Stellvertretung sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören,
- b) Beschlussfassung über die in §15 Absatz 3 der Satzung benannten zustimmungspflichtigen Geschäfte,
- c) Beratung und Empfehlung über Anträge auf Trägerschaftsübernahme sowie Gründung oder Schließung von Tageseinrichtungen,
- d) Beschlussfassung zur Trägerschaftsabgabe gemäß § 4,
- e) Beratung und Empfehlung zu Bestellung und Aberufung der Geschäftsführung,

f) Beratung und Empfehlung über die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

g) Beratung und Empfehlung pädagogischer Grundsätze,

h) Vorbereitung aller übrigen den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder betreffenden Beschlüsse, die der Verbundsversammlung, dem Kreissynodalvorstand bzw. der Kreissynode vorbehalten sind,

i) Anträge an die Kreissynode,

j) Vorbereitung der Verbundsversammlung.

(2) Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 13

Arbeitsweise des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens vier Mal im Jahr schriftlich einberufen.

(2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Leitungsausschusses und von der oder dem Protokollführenden zu unterzeichnen sind.

(5) Im Übrigen gelten bei Einladung, Sitzung und Beschlussfassung des Leitungsausschusses die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 14

Geschäftsführung

(1) Der Trägerverbund hat in der Regel zwei Geschäftsführende.

(2) Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer soll ordinierte Theologin oder ordiniertes Theologenum sein und ist in der Regel Sprecherin oder Sprecher der Geschäftsführung.

§ 15

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet den Verbund. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand, den Gemeinden, dem Leitungsausschuss oder der Verbundsversammlung vorbehalten sind.

(3) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) sie ist Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises im Trägerverbund,
- b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, ferner, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes delegiert, auch Einstellungen und Kündigungen,
- c) sie stellt den Haushaltsplan auf und leitet ihn an den Kreissynodalvorstand weiter,
- d) sie schließt mit den Gemeinden, die ihre Tageseinrichtung übertragen haben, einen Nutzungsvertrag betreffend die übertragenen Gebäulichkeiten, Freiflächen und das Inventar,
- e) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und zum Evangelischen Fachverband der TfK in Westfalen und Lippe (evta.),
- f) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr.

(4) Die Geschäftsführung bedarf zu Handlungen, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehen, der jeweils ausdrücklichen vorherigen Genehmigung des Leitungsausschusses. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen,
- b) Abschluss von außergewöhnlichen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, soweit diese nicht Bestandteil des vom Leitungsausschuss, Kreissynodalvorstand und Kreissynode genehmigten Haushaltsplanes sind,
- c) außerplanmäßige Maßnahmen, deren finanzieller Umfang die Grenze von 10.000 € übersteigt und die nicht Bestandteil des vom Leitungsausschuss vorbereiteten, von Kreissynodalvorstand und Kreissynode genehmigten Haushaltsplanes sind.

(5) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Leitungsausschuss sowie die Verbundsversammlung im Rahmen ihrer Sitzungen über die Entwicklung des Kindergartenjahres; zum 31. Januar eines Jahres ist ein Zwischenbericht über den Geschäftsverlauf und die finanzielle Situation des Verbundes vorzulegen.

§ 16 Verwaltung

Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte, die sich aus dieser Satzung ergeben, sofern sie nicht der Geschäftsführung obliegen.

§ 17 Fachberatung

(1) Zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote und pädagogischer

Konzepte unter Einbeziehung gemeinde- und religionspädagogischer Aspekte unterhalten die evangelischen Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm zwei Fachberatungen für Tageseinrichtungen für Kinder. Dabei ist die regionale Zuständigkeit der einzelnen Fachberatung mit der Hauptzuständigkeit für bestimmte gestaltungsraumweit wahrgenommene Schwerpunktaufgaben kombiniert. Die Schwerpunkte der Arbeit sind:

- a) Trägerberatung zu Organisation und Betrieb der Tageseinrichtungen,
- b) Begleitung bei der Personal- und Teamentwicklung, Fort- und Weiterbildung sowie
- c) Vernetzung der unterschiedlichen Angebote für Kinder und Familien inner- und außerhalb von Kirchengemeinden.

(2) Für die fachpolitische Arbeit holt die jeweils zuständige Fachberatung die Beratung der Verbundsversammlung, des Leitungsausschusses und der Geschäftsführung ein.

(3) An den Sitzungen der Verbundsversammlung und des Leitungsausschusses nimmt die zuständige Fachberatung mit beratender Stimme teil.

(4) Einzelheiten werden in einer von den Kreissynodalvorständen erlassenen Dienstanweisung für die Fachberatungen geregelt.

§ 18 Leitungskonferenz

(1) Der Leitungsausschuss lädt mindestens zweimal im Jahr zur Leitungskonferenz ein. Eingeladen werden die Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder, VertreterInnen der nicht dem Verbund angehörenden Kirchengemeinden sowie die Geschäftsführung im Verbund.

(2) Die Leitungskonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Leitungskonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 19 Finanzierung des Verbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder im Verbund erfolgt insbesondere durch:

- a) Zuschüsse des Landes,
- b) Zuschüsse der Kommunen; sonstige Leistungen der Kommunen,
- c) Zuweisungen im Rahmen der Finanzsatzung (Vorwegabzug),
- d) sonstige zweckgebundene Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.

(2) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch

den Verbund ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung (insbesondere Instandhaltung, Instandsetzung und Substanzerhaltung) des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile, der Freiflächen sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 20

Änderung der Satzung

Über Änderungen oder Auflösung dieser Satzung beschließt die Kreissynode. Dabei soll die Verbundversammlung vorher gehört werden.

§ 21

Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Anträge der Gemeinden auf Rückübertragung einer Tageseinrichtung sind nach der Fassung der Satzung vom 10. März 2007 (KABl. 2007 S. 163) abzuwickeln, wenn diese bis zum 31. Juli 2016 wirksam gestellt sind.
- (2) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung des Landeskirchenamtes und nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen zum 1. August 2016 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 10. März 2007 (KABl. 2007 S. 163) außer Kraft.

Witten, 30. Mai 2015

**Evangelischer Kirchenkreis
Hattingen-Witten
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Riernemann Dr. Wentzel

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hattingen-Witten am 30. Mai 2015 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Conring
Az.: 271-3600

Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest

Vom 18. Juni 2015

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Soest hat auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Soest der Evangelischen Kirche von Westfalen sind zusammengeschlossen die Kirchengemeinden

Evangelische Kirchengemeinde Bad Sassendorf,
Evangelische Kirchengemeinde Benninghausen,
Evangelische Kirchengemeinde Borgeln,
Evangelische Kirchengemeinde Dinker,
Evangelische Kirchengemeinde Ense,
Evangelische Kirchengemeinde Erwitte,
Evangelische Kirchengemeinde Geseke,
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Lipperode,
Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt,
Evangelische Kirchengemeinde Meiningsen,
Evangelische Möhne-Kirchengemeinde,
Evangelische Kirchengemeinde Neuengesekke,
Evangelische Sankt-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen,
Evangelische Kirchengemeinde Schwefe,
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Soest,
Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe Soest,
Evangelische Sankt-Petri-Pauli-Kirchengemeinde Soest,
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Soest,
Evangelische Sankt-Thomä-Kirchengemeinde Soest
Evangelische Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest,
Evangelische Kirchengemeinde Welver Sankt Albanus und Cyriacus,

Evangelische Kirchengemeinde Werl,
Evangelische Kirchengemeinde Weslarn.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

- (1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.
- (2) 1Das seit 1981 gültige Siegelbild zeigt eine Kreuzigungsgruppe, wie sie in der Petrikerche Soest im nördlichen Seitenschiff zu sehen ist. 2Die Personen unter dem Kreuz stellen Maria und Johannes dar. 3Es ist umschlossen mit den Worten „Evangelischer Kirchenkreis Soest“.

§ 3

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba,
- d) weiteren fünf nicht-theologischen Mitgliedern.

§ 4

Fachbereichsausschüsse

- (1) Die Kreissynode bildet zur Steuerung und inhaltlichen Begleitung der Fachbereiche im Evangelischen Kirchenkreis Soest Fachbereichsausschüsse.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Fachbereichsausschüsse gebildet:
- a) der Ausschuss „Erwachsenenbildung“,
 - b) der Ausschuss „Jugend“,
 - c) der Ausschuss „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“.
- (3) Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Fachbereichsausschusses „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ ergeben sich aus der Satzung für diesen Fachbereich.
- (4) Die Fachbereichsausschüsse „Erwachsenenbildung“ und „Jugend“ werden als ständige Ausschüsse eingerichtet.
- (5) 1Die Fachbereichsausschüsse „Erwachsenenbildung“ und „Jugend“ tragen keine Personalverantwortung. 2Für Personalentscheidungen des Kreissynodalvorstandes in ihrem Fachbereich können sie Empfehlungen abgeben.
- (6) 1In die Fachbereichsausschüsse „Erwachsenenbildung“ und „Jugend“ werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrfrauen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen. 2Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Fachbereichsausschüsse muss der

Kreissynode angehören. 3Die Zahl der Ausschussmitglieder soll zwölf Mitglieder nicht überschreiten.

(7) 1Die Amtszeit der Fachbereichsausschüsse „Erwachsenenbildung“ und „Jugend“ richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. 2Die Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(8) 1Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus den Fachbereichsausschüssen „Erwachsenenbildung“ und „Jugend“ aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Nominierungsausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. 2Die Veränderung ist der Synode bekanntzugeben.

(9) 1Die Einladung zu den Sitzungen der Fachbereichsausschüsse „Erwachsenenbildung“ und „Jugend“ erfolgt schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn. 2Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. 3Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 4Über die Verhandlungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. 5Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum, Dauer der Sitzung, Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist. 6Die Niederschrift muss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. 7Sie wird dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis gegeben.

(10) 1Die Mitglieder der Fachbereichsausschüsse (Vorsitzende, Stellvertretung und die weiteren Mitglieder) werden durch die Kreissynode bestimmt. 2Hierzu macht der Nominierungsausschuss, der insoweit des Einvernehmens des Kreissynodalvorstandes bedarf, der Kreissynode Vorschläge. 3Für die Ausschussmitglieder werden keine Vertreterinnen oder Vertreter berufen.

(11) Die Fachbereichsausschüsse entscheiden über den Einsatz der Sachmittel in ihrem Bereich im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 5

Das Stift Cappel-Berufskolleg

- (1) Der Evangelische Kirchenkreis Soest übernimmt die Trägerschaft des Stift Cappel-Berufskollegs mit Wirkung vom 1. August 2011 von der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt.
- (2) 1Das Stift Cappel-Berufskolleg ist eine besondere Einrichtung in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Soest. 2Der Kirchenkreis kann eine Betriebsträgerpartnerschaft mit einer anderen Körperschaft eingehen. 3Die Einzelheiten dieser Partnerschaft sind dann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und satzungsmäßigen Vorgaben des Kirchenkreises in einem Vertrag durch den Kreissynodalvorstand zu regeln.

(3) ¹Leitungsgremium ist das Kuratorium Stift Cappel-Berufskolleg. ²Dem Kuratorium gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an. ³Die Schulleitung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchengemeinde nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. ⁴Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Kreissynodalvorstand bestimmt. ⁵Die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Bezirksbeauftragte für Berufskollegs des Kirchenkreises sind Mitglieder. ⁶Im Falle einer Betriebsträgerpartnerschaft ist das Kuratorium von beiden Partnern paritätisch besetzt, sodass zwei Mitglieder durch den Partner bestimmt werden.

(4) Alle auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen dem Schulträger einer Ersatzschule obliegenden Entscheidungsbefugnisse nimmt das Kuratorium wahr, sofern sie nach Kirchenrecht nicht ausschließlich dem Kreissynodalvorstand oder der Kreissynode vorbehalten sind.

(5) Der Kreissynodalvorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Beratende Ausschüsse

(1) ¹Die Kreissynode bildet zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes beratende Ausschüsse, insbesondere einen Nominierungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Strukturausschuss. ²Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Synode gebildet werden.

(2) ¹Jeder dieser Ausschüsse hat bis zu elf Mitglieder. ²In diese Ausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerrinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen. ³Die Mitglieder des Nominierungs- und Finanzausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sein. ⁴Jeder Ausschuss wird durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵§ 4 Absatz 7 bis 9 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand bestimmen die Mitglieder und die Personen, welche die Ausschüsse einberufen. ²Jeder Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) ¹Der Nominierungsausschuss bereitet alle Personalentscheidungen der Kreissynode vor und unterbreitet ihr Besetzungsvorschläge. ²Die Kreissynode ist an die Besetzungsvorschläge nicht gebunden.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises geregelt.

(3) Der Strukturausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Strukturfragen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

§ 8

Zusammenarbeit der Ausschüsse

(1) ¹Die Zusammenarbeit der Ausschüsse untereinander und mit dem Kreissynodalvorstand regelt der Kreissynodalvorstand. ²Der Kreissynodalvorstand kann zu einer gemeinsamen Beratung mehrerer Ausschüsse einladen. ³Eine gemeinsame Beratung der Ausschüsse leitet die Superintendentin oder der Superintendent oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

(2) ¹Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten regelmäßig Arbeitsberichte. ²Diese Berichte sind der Superintendentin oder dem Superintendenten vorzulegen, die oder der sie an die Kreissynode weiterleitet.

(3) ¹Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen vom Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wenn wesentliche Fragen des Aufgabengebietes des jeweiligen Ausschusses vom Kreissynodalvorstand verhandelt werden. ²Den Vorsitzenden der Ausschüsse muss dabei Gelegenheit gegeben werden, Entscheidungen oder Auffassungen der Ausschüsse erläuternd oder ergänzend vorzutragen.

(4) ¹Kann der Kreissynodalvorstand einem Vorschlag eines Ausschusses nicht folgen, ist die oder der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. ²Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

§ 9

Kreiskirchenamt

¹Die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden von dem für die Kirchenkreise Soest und Arnsberg gebildeten gemeinsamen Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg wahrgenommen. ²Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Arnsberg und dem Evangelischen Kirchenkreis Soest für das gemeinsame Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Soest vom 19. November 2007 (KABl. 2008 S. 10) außer Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Soest, 18. Juni 2015

**Evangelischer Kirchenkreis Soest
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Tometten Sommerfeld

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Soest vom 18. Juni 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt

Bielefeld, 6. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 030.21-4900

**Satzung
für den Fachbereich
„Tageseinrichtungen für Kinder
und Offene Ganztagschulen“
des Evangelischen Kirchenkreises
Soest**

Vom 18. Juni 2015

Die Kreissynode hat für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder und die Offenen Ganztagschulen einen Fachbereichsausschuss „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ gebildet. Sie hat für die Tageseinrichtungen für Kinder und die Offenen Ganztagschulen in der Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Soest gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der EKvW folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze**

(1) Die Ev. Tageseinrichtungen für Kinder und die Offenen Ganztagschulen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen und sozialpädagogischen Auftrags dienen sie der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit und der Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt.

(2) Die Ev. Tageseinrichtungen für Kinder helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

(3) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336). Auf dieser Grundlage erstellt die Leitung der Tageseinrichtung zusammen mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Arbeitskonzept für die Tageseinrichtung. Sie ist für dessen Durchführung verantwortlich.

(4) Darüber hinaus gelten die landes- und bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und die entsprechenden Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Offenen Ganztagschulen unterstützen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der jeweiligen Schule und tragen damit zur Chancengleichheit aller Schülerinnen und Schüler bei. Sie fördern die individuellen Fähigkeiten und Interessen aller Schülerinnen und Schüler. Die Offenen Ganztagschulen wirken an der christlichen Erziehung und Sozialisation der Schülerinnen und Schüler mit. Für die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich gelten die Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26. Januar 2006 in der jeweils gültigen Fassung. Die Finanzierung regelt der Runderlass „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote“ vom 12. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung. Einzelheiten werden in den jeweiligen Kooperationsverträgen festgelegt.

§ 2**Geschäftsverteilung, Dienst- und Fachaufsicht**

(1) Die Kreissynode bildet den Fachbereichsausschuss „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“. Die Kreissynode entscheidet über den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Fachbereichsausschusses. Die Kreissynode nimmt die geprüften Jahresrechnungen und den Jahresbericht des Fachbereichsausschusses entgegen.

(2) Der Kreissynodalvorstand beaufsichtigt den Fachbereichsausschuss. Der Kreissynodalvorstand überträgt diesem die Wahrnehmung der Geschäfte der Tageseinrichtungen für Kinder und Offenen Ganztagschulen in Trägerschaft des Ev. Kirchenkreises Soest einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht.

(3) Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidung über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch widerruflichen Beschluss an den Fachbereichsausschuss delegieren.

(4) Der Fachbereichsausschuss nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft des Kirchenkreises vor.

§ 3**Fachbereichsausschuss**

(1) Der Fachbereichsausschuss wird von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen. Seine Mitglieder sollen mehrheitlich Kreissynodalvorstands- oder Presbyteriumsmitglieder sein. Alle weiteren Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Dem Fachbereichsausschuss gehören an:

- ein vom Kreissynodalvorstand zu benennendes Mitglied,

- vier weitere Mitglieder aus den Gemeinden, die die Trägerschaft für ihre Kindertageseinrichtung im Rahmen dieser Satzung an den Kirchenkreis übertragen.
- (2) Die Abteilungsleitung Kindertagesstätten und die Fachberatung nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (3) ¹Außerdem gehören dem Fachbereichsausschuss zwei von dem jeweiligen Presbyterium entsandte Mitglieder an, wenn über dauerhafte Zuordnung oder Kündigung von Kindergartenleitungen entschieden wird. ²Sie sind stimmberechtigt.
- (4) Die oder der Vorsitzende und ihr oder sein Stellvertreter werden aus der Mitte des Fachbereichsausschusses gewählt.
- (5) ¹Für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß. ²Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 4

Aufgaben des Fachbereichsausschusses

- (1) ¹Der Fachbereichsausschuss sorgt unbeschadet der Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes entsprechend des Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f Kirchenordnung dafür, dass die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder und der Offenen Ganztagschulen gemäß ihres jeweiligen Auftrages durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des von der Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. ²Ihm obliegt u. a.
- Konzeptionsentwicklung und Qualitätssicherung für die Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen in Trägerschaft des ev. Kirchenkreises,
 - Verwaltung und Verantwortung des Budgets nach der Finanzausgleichssatzung des Kirchenkreises Soest,
 - Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan zur Vorlage an die zuständigen Organe des Kirchenkreises,
 - Personalentscheidungen, sofern nach § 2 Absatz 3 durch den Kreissynodalvorstand delegiert,
 - Vorschlag zur Beschlussfassung zur Trägerübernahme, Trägerabgabe, Gründung und Schließung von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen,
 - Anträge an die Kreissynode,
 - Erstellung einer Geschäftsordnung, eines Leitbildes und einer Konzeption für die Arbeit im Fachbereich „Tageseinrichtungen für Kinder und Offene Ganztagschulen“ im Ev. Kirchenkreis Soest.
- (2) Der Fachbereichsausschuss gibt der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 5

Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweils zugehörigen Kirchengemeinde arbeiten intensiv und kontinuierlich zusammen, insbesondere durch

- Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- seelsorgerliche Begleitung der Familien und Mitarbeitenden,
- Gestaltung, Teilnahme und Mithilfe bei Gemeindefesten,
- Kontakte mit gemeindlichen Gruppen, z. B. Frauenarbeit, Altenarbeit, Mutter-Kind-Gruppen,
- Beteiligung an Elternversammlungen und Dienstbesprechungen,
- Erstellung von Leistungsbeschreibungen für den örtlichen Kindergarten im Rahmen des Gesamtkonzeptes evangelischer Kindergartenarbeit im Kirchenkreis Soest,
- Erstellung eines verbindlichen Konzeptes für die Gestaltung der Zusammenarbeit durch die Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und des Presbyteriums.

(2) ¹Der Kreissynodalvorstand entsendet Trägervereiter in den jeweiligen Rat der Tageseinrichtungen entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften. ²Er ist hierbei gebunden an den Vorschlag des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in dessen Bereich der Kindergarten liegt.

(3) Vor dauerhafter Zuordnung oder Kündigung von Kindergartenleitungen wird die Kirchengemeinde gemäß § 3 Absatz 3 beteiligt.

(4) Der Fachbereichsausschuss lädt die in die Räte der Tageseinrichtungen für Kinder nach Absatz 2 entsandten Trägervereiterinnen und Trägervereiter mindestens einmal jährlich zu einer Beratung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

(5) Der Fachbereichsausschuss lädt alle Trägervereiterinnen, Trägervereiter und Leitungen der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Soest einmal jährlich zu einer Fachkonferenz ein.

(6) Der Fachbereichsausschuss informiert das zuständige Presbyterium über aktuelle Ereignisse, die den jeweiligen Kindergarten betreffen.

(7) ¹Das Presbyterium kann über die in § 3 Absatz 3 geregelten Fälle hinaus verlangen, dass Angelegenheiten des betreffenden Kindergartens im Fachbereichsausschuss verhandelt werden. ²In diesem Falle können zwei Mitglieder des Presbyteriums und die Kindergartenleitung an den Verhandlungen des Fachbereichsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6**Aufnahme in die Trägerschaft des Kirchenkreises**

- (1) Evangelische Kirchengemeinden können auf Antrag die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder jeweils zum 1. August eines Kalenderjahres an den Kirchenkreis übertragen.
- (2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Fachbereichsausschusses.

§ 7**Trägerschaftsaufnahme**

- (1) Der Fachbereichsausschuss beantragt die Betriebserlaubnis für die aufgenommene Tageseinrichtung für Kinder.
- (2) Alle Mitarbeitenden gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßnahme §613a BGB auf den neuen Träger über.
- (3) Die von dem abgebenden Träger für seine Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelten Rücklagen sind auf den neuen Träger zu übertragen.
- (4) Die Trägerschaftsaufnahme für eine OGS wird in einem Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Schulträger geregelt.
- (5) ¹Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtung für Kinder ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. ²Der Kirchenkreis kann die Betriebsstätten auch im Rahmen der Bestimmungen des KiBiz mieten.

§ 8**Trägerschaftsabgabe**

- (1) Auf Antrag einer Kirchengemeinde kann der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Fachbereichsausschusses die Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres auf diese Kirchengemeinde übertragen.
- (2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer in Trägerschaft des Kirchenkreises erfolgen.
- (3) Die Abgabe bzw. Kündigung der Trägerschaft einer Offenen Ganztagsgrundschule regelt der Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Schulträger.
- (4) Die Regelungen für die Aufnahme in die Trägerschaft gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 9**Schließung von Einrichtungen**

- ¹Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Fachbereichsausschusses durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. ²Die Kirchengemeinde, auf deren Gebiet eine solche Tageseinrichtung liegt, ist dazu vorher zu hören.

§ 10**Veröffentlichung, Inkrafttreten**

- ¹Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für die „Tageseinrichtungen für Kinder“ des Kirchenkreises Soest vom 11. Juni 2001 (KABl. 2003 S. 112) außer Kraft.

Soest, 18. Juni 2015

**Evangelischer Kirchenkreis Soest
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Tometten Sommerfeld

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Soest am 18. Juni 2015 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring
Az.: 271-4900

**Gemeindegatzung
der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-
Lünern**

Präambel

Die Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74 Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen (KO) die folgende Gemeindegatzung.

§ 1**Presbyterium**

- (1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet (Artikel 55 KO). Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr (Artikel 57 Buchstabe r KO). Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind.
- (2) Das Presbyterium bildet Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO (§§ 2 ff. dieser Satzung). Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.
- (3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2**Fachausschüsse**

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Finanz- und Bauangelegenheiten,
- b) Jugendangelegenheiten,
- c) Friedhofsangelegenheiten,
- d) Diakonie.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils nach turnusmäßigen Presbyteriumswahlen berufen.

(3) Die Fachausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Gäste einladen, soweit dies im Einzelfall zur Urteilsfindung notwendig ist oder angemessen erscheint.

(4) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der entsprechenden Fachausschüsse und ihre Stellvertretungen werden vom Presbyterium berufen.

(6) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 3**Fachausschuss für Finanz- und Bauangelegenheiten**

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister,
- b) bis zu vier weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- c) die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde,
- d) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder,
- e) zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Vorbereitung von Beschlussvorlagen nach den Aufträgen und Rahmenbeschlüssen des Presbyteriums für Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz- und Bauangelegenheiten,
- b) Beratung der Haushaltsplanentwürfe der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse sowie Vorlage der Jahresrechnung,
- c) Vorbereitung von Stellungnahmen des Presbyteriums zu Prüfungsberichten,

d) regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 4**Fachausschuss für Jugendangelegenheiten**

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die oder der für die Jugendarbeit zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde,
- b) drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- c) drei Mitglieder, die als Vertretung der Jugend vom Presbyterium auf Vorschlag der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen werden,
- d) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder,
- e) die oder der hauptberuflich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit.

Zu den Sitzungen wird die oder der Synodalbeauftragte für Jugendarbeit des Ev. Kirchenkreises Unna mit beratender Stimme eingeladen.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zur Vorlage an das Presbyterium,
- b) Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde,
- c) Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- d) Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Jugendbereiches,
- e) regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 5**Fachausschuss für Diakonie**

(1) Dem Fachausschuss gehören an:

- a) die oder der nach Artikel I, § 4 des Diakoniesetzes berufene Diakoniepriesbyterin oder Diakoniepriesbyter,
- b) die oder der für die Diakonie zuständige Pfarrerin oder Pfarrer der Kirchengemeinde,
- c) bis zu vier weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- d) bis zu vier sachkundige Gemeindeglieder,
- e) bis zu zwei haupt- oder nebenberuflich in der Gemeindediakonie Tätige.

(2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung und Weiterentwicklung der Konzeption der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde zur Vorlage an das Presbyterium,
- b) Planung, Durchführung und Koordination von diakonischen Aktivitäten der Kirchengemeinde,
- c) Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Betreuung und Begleitung von Bedürftigen, Alten und Kranken (beispielsweise durch:

- soziale Treffpunkte, Besuchsdienste oder beratende und finanzielle Unterstützung),
- d) Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Gemeindediakonie und andere diakonische Projekte,
 - e) Erarbeitung von Vorschlägen an das Presbyterium über die Verwendung von Diakonierücklagen,
 - f) Beratung des Presbyteriums in Grundsatz-, Finanz- und Personalfragen des Diakoniebereiches,
 - g) Vernetzung der Arbeit mit anderen Kirchengemeinden und diakonischen Trägern,
 - h) Begleitung der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - i) Pflege der Zusammenarbeit mit dem regionalen Diakonischen Werk,
 - j) regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 6

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

- (1) Dem Fachausschuss gehören an:
 - a) vier Mitglieder des Presbyteriums, von denen zwei besonders mit der Betreuung je eines der beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde beauftragt werden,
 - b) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder,
 - c) bis zu zwei haupt- oder nebenberufliche Mitarbeitende.
- (2) Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung der beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde durch Vorbereitung der Beschlüsse des Presbyteriums zum Haushaltsplan, zur Friedhofssatzung, zur Friedhofsgebührensatzung sowie zur Erweiterung oder Schließung,
 - b) regelmäßige Berichterstattung im Presbyterium.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gemeindegatzung sowie deren Änderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. März 2003 (KABl. 2003 S. 221), geändert am 7. Oktober 2011 (KABl. 2011 S. 251) außer Kraft.

Unna, 14. April 2015

**Evangelische Kirchengemeinde
Hemmerde-Lünern
Das Presbyterium**

(L. S.) Jeck Schmidt Ludwig

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hemmerde-

Lünern vom 14. April 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Unna vom 1. Juni 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Conring

Az.: 010.21-5210

Änderung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusik“ des Ev. Kirchenkreises Arnberg

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode des Kirchenkreises Arnberg vom 29. November 2014, Beschluss-Nr. 5, TOP 6, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 1 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
„Die Stiftung trägt den Namen ‚Stiftung Kirchenmusik im Sauerland‘.“
2. § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt geändert:
„Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Meschede.“
3. § 2 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:
„Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Kirchenmusik im Kirchenkreis Arnberg in seinen jetzigen Grenzen sowie die Wahrnehmung aller damit zusammenhängenden Aufgaben.“

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

Im Auftrag

(L. S.)

Bock

Az.: 930.29-2100/01

Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Dortmund vom 12. Oktober 2013 (KABl. 2013 S. 284) wird durch Beschluss der Kreissynode vom 13. Juni 2015 wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Überschrift des § 2 wird das Wort „Pfarrbesoldungspauschale“ gestrichen und durch die Worte „Kosten des Pfarrdienstes“ ersetzt.
2. In § 2 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Der Bedarf für Dienstaufwandsentschädigungen für Pfarrerinnen und Pfarrer wird aus dem Zuweisungsbereich 1 zur Verfügung gestellt. Der Kreissynodalvorstand legt die Dienstaufwandsentschädigungen für Pfarrerinnen und Pfarrer fest.“

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dortmund, 13. Juni 2015

**Evangelischer Kirchenkreis Dortmund
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Auras-Reiffen Stache

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund vom 13. Juni 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
 Dr. Conring

Az.: 981-2500

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Hagen

§ 1**Änderung**

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 13. November 2003 (KABl. 2004, S. 278) und der geänderten Fassungen vom 11. Juni 2008 (KABl. 2008 S. 179) und 23. November 2012 (KABl. 2013 S. 215 berichtigt KABl. 2013 S. 299) wird wie folgt geändert: § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

**Aufbringung der Pfarrbesoldung
für die Pfarrstellen**

(1) Der Bedarf nach § 8 FAG für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen wird wie folgt gedeckt:

- a) die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis führen 80 % des Saldos der ordentlichen Einnahmen

und Ausgaben (§ 70 VwO) aus ihrem Pfarrvermögen an den Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse) ab,

- b) der anerkannte Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird als Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse gezahlt. Über den anerkannten Bedarf für die Pfarrbesoldung entscheidet die Kreissynode auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes, der seinen Vorschlag regelmäßig unter Berücksichtigung des jährlich fortzuschreibenden Pfarrstellenentwicklungsplanes vorlegen soll,
- c) die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis zahlen zusätzlich zu Buchstabe a) die Differenz zwischen dem anerkannten und dem tatsächlichen Bedarf für die für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen in ihrer Körperschaft an den Kirchenkreis (Finanzausgleichskasse).

(2) Der Kirchenkreis zahlt die nach § 8 FAG für die Pfarrbesoldung zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen an die Landeskirche.“

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Finanzsatzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Hagen, 17. Juni 2015

**Evangelischer Kirchenkreis Hagen
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Schmidt Schnittker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Hagen vom 17. Juni 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
 Dr. Conring

Az.: 981-3300

Änderung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Bocholt vom 2. Februar 2004

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bocholt vom 2. Februar 2004 (KABl. 2004 S. 41) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 28. Mai 2015 wie folgt geändert:

§ 1**Änderungen**

§ 1 Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche von Westfalen in Kraft.

Bocholt, 28. Mai 2015

**Evangelische Kirchengemeinde Bocholt
Das Presbyterium**

(L. S.) Thier Wahl Kerber

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bocholt vom 28. Mai 2015 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 25. Juni 2015

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-5004

**Änderung der Satzung
der Stiftung „Luise-Arntz-
Vermächtnis“
der Ev. Weser-Nethe-
Kirchengemeinde Höxter**

Auf Grund des Beschlusses der Bevollmächtigten der Ev. Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter vom 2. Februar 2015 wird der Name der Stiftung in „Evangelische Weinbergstiftung – Luise-Arntz-Vermächtnis“ geändert.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) Im Auftrag
Bock

Az.: 930.29-4428

**Aufhebung der Satzung
der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg
vom 2. November 2004**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg vom 2. November 2004 (KABl. 2004 S. 357), in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg vom 17. März 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Arnsberg vom 18. Mai 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 7. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-2101

**Aufhebung der Satzung
der „Sterbehilfe“
der Ev. Kirchengemeinde Berghofen
vom 11. März 1926**

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der „Sterbehilfe“ der Ev. Kirchengemeinde Berghofen vom 11. März 1926, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen vom 12. Mai 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 25. Juni 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 010.21-2500

Aufhebung der Gemeindegatzung der Ev. Kirchengemeinde Brackel vom 4. Juni 1985

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Gemeindegatzung der Ev. Kirchengemeinde Brackel vom 4. Juni 1985, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Brackel vom 5. Mai 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 25. Juni 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-2503

Aufhebung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg vom 7. April 1931

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg vom 7. April 1931, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dornberg vom 25. März 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Bielefeld vom 23. April 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-2227

Aufhebung der Satzung des Kindergartens der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen vom 29. März 1962

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung des Kindergartens der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen vom 29. März 1962, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen vom 12. Mai 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Dortmund vom 25. Juni 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 9. Juli 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-2500

Aufhebung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Herscheid vom 12. November 2007

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 77 KO die Aufhebung der Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Herscheid vom 12. November 2007, in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Herscheid vom 11. Mai 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 8. Juni 2015.

Die Aufhebung der Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.21-4106

Urkunden

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Borgentreich, der Evangelischen Kirchengemeinde Peckelsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Warburg

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Borgentreich, die Evangelische Kirchengemeinde Peckelsheim und die Evangelische Kirchengemeinde Warburg – alle Evangelischer Kirchenkreis Paderborn – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Altkreis Warburg“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Altkreis Warburg ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Borgentreich und der Evangelischen Kirchengemeinde Peckelsheim bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Warburg wird 2. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Warburg wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die „Evangelische Kirchengemeinde Altkreis Warburg“ ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Borgentreich, der Evangelischen Kirchengemeinde Peckelsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Warburg.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1.07.2015 in Kraft.

Bielefeld, 19. Mai 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-44N3

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Borgentreich, der Evangelischen Kirchengemeinde Peckelsheim und der Evangelischen Kirchengemeinde

de Warburg – alle Ev. Kirchenkreis Paderborn – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 10. Juni 2015 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz und die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, beide Ev. Kirchenkreis Siegen, werden pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz und die 3. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 30. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4803/02

Aufhebung der 6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, wird die 6. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 30. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-2526/06

**Aufhebung der Teilung
der 1. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Herringhausen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 18. November 2003 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herringhausen, Ev. Kirchenkreis Herford, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 30. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3716/01

**Teilung
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde
Iserlohn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 3.1.

§ 2

In der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird eine Pfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird. Sie erhält die Bezifferung 3.2.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 30. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3918/03.1
302.1-3918/03.2

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Halle**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Halle (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Bielefeld, 30. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3400/01

Bestimmung des Stellenumfanges der 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 15. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Iserlohn (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 30. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-3900/15

Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg (Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 30. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4100/05

Bestimmung des Stellenumfanges der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster (Öffentlichkeitsarbeit und Ev. Religionslehre an Schulen) wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bielefeld, 30. Juni 2015

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Wallmann

(L. S.)

Az.: 302.2-4300/14

Bekanntmachungen

Aufhebung der Freigabe der 3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, durch Gemeindewahl

Der Beschluss Nr. 14 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 13. Januar 2015 (Freigabe der 3. Pfarrstelle der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Februar 2015 zur Wie-

derbesetzung durch Gemeindevwahl) wird zum 1. August 2015 aufgehoben – Az: 302.1-3918/03.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Christina **Biere** am 25. Mai 2015 in Vorhalle;

Pfarrer Stefan **Föste** am 14. Juni 2015 in Vlotho;

Pfarrerinnen Esther **Witte** am 31. Mai 2015 in Minden.

Berufungen

Pfarrer Stephan **Ebmeier** zum Pfarrer der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Dortmund;

Pfarrerinnen Antje **Freitag** zur Pfarrerinnen der 8. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Vlotho;

Pfarrerinnen Astrid **Gießelmann** zur Pfarrerinnen der 17. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Herford;

Pfarrer Dr. Gerald **Hagmann**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum Superintendenten und Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum;

Pfarrer Michael **Hopf** zum Pfarrer der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Münster;

Pfarrerinnen Janine **Hühne** zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Tom **Mindemann** zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrerinnen Silke **Niemeyer** zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Sven **Pernak** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Christian Willm **Rasch** zum Pfarrer der 14. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Herford;

Pfarrer Markus **Riedler** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Dr. Johannes Michael **Ruschke** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Asseln, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrerinnen Sabine **Sarpe** zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Borchen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Burkhard **Schmidt** zum Pfarrer der 3. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gütersloh;

Pfarrerinnen Christiane **Südhölter-Karottki** zur Pfarrerinnen der 2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Vlotho;

Pfarrer Michael **Thoma** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herne;

Frau Pfarrerinnen Lara **vom Orde** zur Pfarrerinnen der 6. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lübbecke;

Pfarrerinnen Friedgard **Weiß** zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Hamm.

Beurlaubungen

Pfarrer Christian **Reiser**, Ev. Kirchenkreis Halle, infolge Übernahme eines Dienstes als Direktor der Stiftung Gossner Mission, Berlin, mit Wirkung vom 1. August 2015 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrer Dr. Frank **Schlegel**, Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, infolge Übernahme eines Dienstes als Seelsorger im Ev. Krankenhaus Königin Elisabeth Herzberge, Berlin, mit Wirkung vom 1. September 2015 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Raimund **Dreger**, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. September 2015;

Pfarrerinnen Annette **Heger**, Ev. Kirchengemeinde Drensteinfurt, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. September 2015;

Pfarrer Bernhard **Laß**, Pädagogisches Institut der Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. September 2015;

Pfarrer Peter **Loweg**, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. September 2015;

Pfarrerinnen Nicole **Plath**, 1. Pfarrstelle, Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. September 2015.

Todesfälle

Superintendent i. R. und Pfarrer i. R. Ernst-August **Draheim**, zuletzt Superintendent im Ev. Kirchenkreis Hamm, am 19. Juni 2015 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Rainer **Jobski**, zuletzt Pfarrer im Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 3. Juni 2015 im Alter von 54 Jahren;

Pfarrer i. R. Günther **Klein**, zuletzt Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Raumland, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, am 22. Mai 2015 im Alter von 91 Jahren.

Wahlbestätigungen

Folgende Wahl der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Bochum am 9. Mai 2015:

Pfarrer Dr. Gerald **Hagmann**, Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum Superintendenten des Kirchenkreises.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

1. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Halle, zum 1. Januar 2016 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann);

5. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. August 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann);

16. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 2015 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Kreispfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

6. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Paderborn, zum 1. August 2015 (Dienstumfang 100 %)

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Paderborn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 2015 (Dienstumfang 100 %);

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede, Ev. Kirchenkreis Schwelm, zum 1. August 2015 (Dienstumfang 100 %);

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Querenburg, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über die stellvertretende Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an die Presbyterien zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Gemeindepfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Pfarrstelle 3.1 der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2015 (Dienstumfang 50 %);

Pfarrstelle 3.2 der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. August 2015 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Iserlohn an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

Vereinigte Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf, Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2016 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Siegen an das Presbyterium zu richten.

Dozentin/Dozent für das Gemeinsame Pastoralkolleg

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte, sucht zum 1. Januar 2016 für das Gemeinsame Pastoralkolleg

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer als Dozentin/Dozenten

für die Fort- und Weiterbildung in den Handlungsfeldern „Theologie und Spiritualität“ sowie „Gruppen- und Bildungsarbeit“.

Das Gemeinsame Pastoralkolleg wird von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche gemeinsam getragen.

Aufgaben:

- Verantwortung für das Fortbildungsangebot des Gemeinsamen Pastoralkollegs in den Handlungsfeldern „Theologie und Spiritualität“ mit eigenem Schwerpunkt im Bereich theologischer Grundfragen sowie „Gruppen- und Bildungsarbeit“ in Abstimmung mit den übrigen Dozentinnen und Dozenten,
- Leitung und Koordination von Fort- und Weiterbildungskursen,
- Begleitung und Koordinierung der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“,
- Mitarbeit im Team und Verantwortungsübernahme für gemeinsame Aufgaben des Pastoralkollegs.

Wir erwarten:

- besondere theologische Qualifikation (z. B. Promotion, Veröffentlichungen oder Weiterbildungen),

- mehrjährige Praxis im Gemeindepfarramt,
- besondere didaktische Kompetenz und Erfahrung,
- Bereitschaft zu Dienstreisen und Durchführung externer Kollegs.

Wir bieten:

- eine interessante Tätigkeit für vier Landeskirchen,
- Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung,
- gute Verwaltungsinfrastruktur,
- Besoldung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche.

Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer der vier Trägerkirchen. Die Besetzung erfolgt für acht Jahre. Verlängerung ist möglich.

Der Dienstsitz ist das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Haus Villigst, Schwerte.

Die beteiligten Landeskirchen haben sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Aus diesem Grund sehen wir den Bewerbungen von Frauen mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Leiter des Institutes, Pfarrer Dr. Peter Böhlemann, Tel.: 02304 755-146.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **14. September 2015** an:

Evangelische Kirche von Westfalen
Oberkirchenrätin Petra Wallmann
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

- London-Ost (Kennziffer 2075)
- Kiew (Kennziffer 2076)
- Teheran (Kennziffer 2077)
- São Paulo (Kennziffer 2078)
- Singapur (Kennziffer 2079)
- Hongkong (Kennziffer 2080)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein. Gern können Sie Bewerbungen für mehrere Gemeinden einreichen.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung:

Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126
E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. Oktober 2015** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Gola, Georg Wronka:
„Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz. Rechtsfragen und Handlungshilfen für die betriebliche Praxis“
Rezensent: Reinhold Huget

DATAKONTEXT, Frechen 2013, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, XXXV und 621 Seiten, Hardcover, 119,99 €, ISBN 978-3-89577-666-3

Für alle Stellen im Bereich der EKD gilt ein einheitliches kirchliches Datenschutzrecht, das sich aber in wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Bereich der öffentlichen Verwaltung orientiert. Dies hat den Vorteil, dass sich der kirchliche Datenschutz an den Anforderungen des staatlichen Datenschutzes messen und man andererseits bei schwierigen Rechts- und Anwendungsfragen die Literatur zum BDSG hinzuziehen kann.

Die beiden Autoren Prof. Peter Gola und Dr. Georg Wronka, beides ausgewiesene Experten auf dem Ge-

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August bzw. 1. September 2016 für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- Helsinki (Kennziffer 2072)
- Stockholm (Kennziffer 2073)
- Brüssel (1 ½ Stellen) (Kennziffer 2074)

biet des Datenschutzes, hatten zunächst mit der Überarbeitung des Werkes abwarten wollen, um zu sehen, ob und wie der Bundesgesetzgeber die Novellierung des Beschäftigtendatenschutzes im BDSG zum Abschluss bringt. Da die Beratungen sich in die neue Legislaturperiode verlagern werden und ggf. die Endfassung der Datenschutz-Grundverordnung der EU abgewartet wird, wurde von den Autoren das Werk in großen Teilen neu konzipiert, indem es sich an den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 32 BDSG orientiert. Das Handbuch gliedert sich in zwölf Kapitel, wobei aus kirchlicher Sicht die Themen „Personalaktenrecht, Videoüberwachung, Erfassung von Bewegungsdaten, Kontrolle der Nutzung der betrieblichen Kommunikationstechnik, E-Learning, Löschen von Personaldaten, Datenschutz-Kontrollsysteme, Mitbestimmung, Datenschutz bei der Mitarbeitervertretung“ von besonderem Interesse sein dürften. Den Autoren ist es gelungen, das komplexe Zusammenwirken arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit den Rechtsnormen und weiteren datenschutzrechtlichen Geboten und Verboten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung überschaubar zu halten. Besonders vorteilhaft ist es, dass Buchkäuferinnen und Buchkäufer das Werk zusätzlich als E-Book per Download erhalten können.

Das Werk stellt für örtlich Beauftragte und Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, Personalverantwortliche und Mitglieder von Mitarbeitervertretungen eine wichtige Grundlage dafür dar, um sich mit alltäglichen und schwierigen Arbeitnehmerdatenschutzfragen auseinanderzusetzen. Beim Studium des Handbuches ist zu berücksichtigen, dass die Sachverhalte abschließend unter Berücksichtigung der nur zu einem Teil inhaltsgleichen Normen des kirchlichen Datenschutzrechts bzw. des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts zu betrachten sind.

Peter Gola:
**„Datenschutz am Arbeitsplatz.
 Handlungshilfen beim Einsatz von
 – Intranet und Internet
 – E-Mail und Telefon
 – Video und GPS
 – Big Data und Social Media“**
Rezensent: Reinhold Huget

DATAKONTEXT, Frechen 2014, 5., überarbeitete und erweiterte Auflage, XVI und 284 Seiten, Hardcover, 59,99 €, ISBN 978-3-89577-749-3

Rechtsfragen zu datenschutzrechtlichen Themen im Arbeitsverhältnis und Handlungshilfen (Tipps zur

Umsetzung) stehen im Vordergrund des Werkes, das bereits in 5. Auflage erschienen ist (s. auch die Buchrezension zur 3. Auflage im KAbI. Nr. 11/2010 S. 328). Diese Materie ist auch im kirchlichen und diakonischen Bereich von besonderem Interesse. Neu aufgegriffen hat der Autor die Thematik des Einbringens privater Geräte zur Erledigung dienstlicher Aufgaben – Bring your own Device, kurz BYOD genannt. Hierunter wird die Nutzung privater Hardware, insbesondere von Notebooks, Tablet-PCs oder Smartphones zu dienstlichen Zwecken verstanden, wobei der IT der kirchlichen Stelle die Aufgabe zufällt, diese Privatgeräte in die IT der Dienststelle einzubinden. Dabei ist zu bedenken, dass neben den installierten Programmen auch privat beschaffte Software dienstlich genutzt wird. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden rechtlichen Fragen (z. B. wer ist verantwortliche Stelle, Datensicherheit, Verschlüsselung, Datenlöschung bei Verlust des Gerätes, Mitbestimmung, Urheberrechtsverstöße) werden inhaltlich „auf den Punkt gebracht“, wobei die in den Fußnoten kenntlich gemachten Hinweise auf Stellungnahmen der staatlichen Datenschutz-Aufsichtsbehörden, Rechtsprechung und Fachliteratur zur Vertiefung empfohlen werden.

Der Autor, Prof. Peter Gola, ist Jurist und lehrte als Professor an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden. Er ist jetzt Ehrenvorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e. V. in Bonn. Ferner ist er als Schriftleiter der Fachzeitschrift RDV (Recht der Datenverarbeitung) und als Co-Autor eines bekannten Kommentars zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) tätig.

Es ist positiv herauszustellen, dass den Käuferinnen und Käufern des Printwerkes dieses als E-Book per Download zur Verfügung steht. Dies gilt auch für inhaltliche Updates.

Unter der Einschränkung, dass die zitierten Bestimmungen des BDSG mit denen des kirchlichen Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD) und den Datenschutzdurchführungsbestimmungen der Gliedkirchen abgeglichen werden müssen, eignet sich das Buch hervorragend für Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz sowie alle Verantwortlichen aus den Bereichen Technik und Recht, die schnell und verlässlich einen guten Überblick über die Rechtsmaterie erhalten wollen.



Gut beraten mit den Rahmenverträgen der HKD

Als Einkaufs- und Beratungspartner kirchlicher Einrichtungen bietet die HKD Ihnen Orientierung im Markt, erzielt deutliche Einsparungen und hilft dabei, Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- **KFZ-Bezugsscheine***
17 Marken, Rabatte bis 39 %
 - **Autovermietung***
 - **Festnetztelefonie + DSL**
 - **Mobilfunk***
 - **Energieversorgung**
Strom und Erdgas*
NEU: mit **Online-Tarifrechner**
auch für **Privatkunden!**
 - **Gebäudetechnik**
 - **Bürobedarf + EDV**
 - **Möbel**
- *Angebote auch für Mitarbeiter!**

Informationen zu unseren Leistungen und Rahmenverträgen erhalten
Sie beim HKD-Kundenservice oder online im **www.kirchenshop.de**



Stand: Juni 2015. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an info@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich